

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



14. Jahrgang	Potsdam, den 31. August 2005	Nummer 9
--------------	------------------------------	----------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Dritte Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung vom 21. Juli 2005	302
Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne und andere curriculare Materialien an Schulen des Landes Brandenburg (VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien – VVRLPcM) vom 29. Juli 2005	306
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Grundversorgung RLGrv-WBG) vom 29. Juli 2005	321
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Modelle – RLMod-WBG) vom 29. Juli 2005	334
Rundschreiben 16/05 vom 22. Juli 2005 Organisation der Arbeit in den Schulen; Beteiligung der Konferenz der Lehrkräfte	346
Rundschreibung 17/05 vom 3. August 2005 Hinweise zur Einführung und Durchsetzung des Rauchverbots in Schulen	346
Mitteilung 43/05 vom 25. Juli 2005 Zur Organisation der Arbeit in den Schulen	348

Jugend

Jugendschutzrechtliche Einordnung von nicht gewerblichen Internetcafés	552
--	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Verfahrenshinweise zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gemäß Artikel 7 Abs. 5	353
Engagement macht Schule Kostenlose CD-ROM mit Beispielen erfolgreicher interkultureller Integrationsprojekte an europäischen Grundschulen	379

I. Amtlicher Teil**Bildung****Dritte Verordnung
zur Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung**

Vom 21. Juli 2005
(GVBl. II S. 443)

Auf Grund des § 31 in Verbindung mit § 11 Abs. 4, § 13 Abs. 3, § 56, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9 und § 61 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages:

Artikel 1
Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung

Die Sonderpädagogik-Verordnung vom 24. Juni 1997 (GVBl. II S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2002 (GVBl. II S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Unterrichtsorganisation, Prüfungen und Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen an Förderschulen für Hörgeschädigte, Körperbehinderte und Sehgeschädigte“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 11 bis 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 11 Grundsätze für das Feststellungsverfahren
§ 12 Förderausschuss
§ 13 Feststellungsverfahren
§ 14 Entscheidung des staatlichen Schulamtes
§ 15 (weggefallen)
§ 16 (weggefallen)“.
2. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für den jeweiligen Bildungsgang“ gestrichen.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für jede Schülerin und für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist ein Förderplan, der mindestens halbjährlich aktualisiert wird, zu erstellen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die im Förderplan festgelegten Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht, die nach den Rahmenlehrplänen des Bildungsganges zum Erwerb des Abschlusses der Förderschule für geistig Behinderte unterrichtet werden, sollen nach Möglichkeit thematisch an die Unterrichtsinhalte der besuchten Klassen angepasst werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„An Förderschulen für Hörgeschädigte, Körperbehinderte und Sehgeschädigte gelten hierfür in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung für die Oberschule in der jeweils geltenden Fassung.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Jahrgangsstufen 1 bis 9“ die Wörter „im Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Allgemeinen Förderschule“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Jahrgangsstufen 2 bis 9“ die Wörter „im Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Allgemeinen Förderschule“ eingefügt.

d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „im Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Allgemeinen Förderschule“ eingefügt.

5. § 6 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das staatliche Schulamt beauftragt die für die Wohnung der Schülerin oder des Schülers zuständige Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens und sichert die Beteiligung der Erst- und Zweitwunschsule.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Unterrichtsorganisation, Prüfungen und Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen an Förderschulen für Hörgeschädigte, Körperbehinderte und Sehgeschädigte

(1) An den Förderschulen für Hörgeschädigte, Körperbehinderte und Sehgeschädigte gelten für die Unterrichtsorganisation, Prüfungen und den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen die Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung für die Oberschule in der jeweils geltenden Fassung, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) An der gymnasialen Oberstufe der Förderschule für Sehgeschädigte gelten die Regelungen der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Soweit Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen für Hörgeschädigte, Sehgeschädigte und Körperbehinderte nach dem Rahmenlehrplan der Allgemeinen Förderschule unterrichtet werden, kann auch der Abschluss der Allgemeinen Förderschule oder ein der Berufsbildungsreife entsprechender Abschluss erworben werden.

(4) Soweit Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung im gemeinsamen Unterricht nach den Rahmenlehrplänen der Bildungsgänge gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes unterrichtet werden, finden die für die besuchte Schule geltenden Bestimmungen Anwendung.“

7. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

8. Die §§ 11 bis 14 werden wie folgt gefasst:

„§ 11

Grundsätze für das Feststellungsverfahren

(1) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in

- a) die Grundfeststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Stufe I) und
- b) die förderdiagnostische Lernbeobachtung (Stufe II).

Für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Auffälligkeiten in den Bereichen Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung in der flexiblen Eingangsphase der Grundschule erfolgt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 13 Abs. 3 ohne die Durchführung der Stufe I.

(2) In der Stufe I wird geprüft, ob die Schülerin oder der Schüler in der allgemeinen Schule ausreichend gefördert werden kann oder ob eine sonderpädagogische Förderung erforderlich ist. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Ent-

wicklung oder autistisches Verhalten soll im Rahmen der Stufe I in der Regel abschließend erfolgen. Das Verfahren zur Feststellung der Berechtigung zum Besuch der Förderschule für geistig Behinderte für nicht mehr berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 bis 8 ist in der Stufe I abzuschließen.

(3) Werden in der Stufe I bei einer Schülerin oder einem Schüler erhebliche Auffälligkeiten im Bereich Lernen bestätigt, so wird der sonderpädagogische Förderbedarf in der Stufe II abschließend festgestellt. In den Bereichen Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung erfolgt die abschließende Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Regel in der Stufe II.

(4) Das Feststellungsverfahren ist auf Antrag der Eltern, der Schülerin oder des Schülers nach Vollendung des 14. Lebensjahres oder der Schulleiterin oder des Schulleiters der allgemeinen Schule oder der Förderschule durch das staatliche Schulamt einzuleiten. Dies gilt auch, wenn eine Änderung von bereits festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf beantragt wird. Das staatliche Schulamt beauftragt die zuständige Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle mit der Einleitung des Feststellungsverfahrens. Im Falle der Antragstellung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sind die Eltern rechtzeitig vor Antragstellung zu informieren.

(5) Die Eltern sind verpflichtet, im Rahmen des Feststellungsverfahrens mitzuwirken, insbesondere die für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs notwendigen Unterlagen beizubringen.

(6) Die Regelungen des Feststellungsverfahrens gelten entsprechend, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Förderschule in freier Trägerschaft besucht oder besuchen möchte oder eine sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht an Ersatzschulen in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung erfolgen soll, wobei in allen Förderschwerpunkten das Feststellungsverfahren mit der Grundfeststellung abzuschließen ist.

§ 12

Förderausschuss

(1) Mitglieder eines Förderausschusses sind neben der mit dem Vorsitz beauftragten Lehrkraft der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle die Eltern. In der förderdiagnostischen Lernbeobachtung sind eine sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft und die Klassenlehrkraft weitere Mitglieder des Förderausschusses.

(2) Ein Mitglied der Schulleitung der aufnehmenden oder der besuchten Schule (zuständige Schule) oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft ist in das Förderausschussverfahren angemessen einzubeziehen.

(3) Für die Entscheidungsfindung zum geeigneten Lernort, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung notwendiger

zusätzlicher sächlicher oder personeller Mittel, sind die zuständigen Kostenträger rechtzeitig einzubeziehen und das Benehmen herzustellen.

(4) Die oder der Vorsitzende ist nach Lage des Einzelfalles und nach Anhörung der Eltern berechtigt, weitere Fachleute in den Förderausschuss zu berufen.

§ 13

Feststellungsverfahren

(1) In der Grundfeststellung wird durch den Förderausschuss auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse festgestellt, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Bei Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erarbeitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Förderausschusses eine sonderpädagogische Stellungnahme und im Benehmen mit den Eltern eine Empfehlung für das staatliche Schulamt (Bildungsempfehlung), insbesondere zum Lernort, zur Jahrgangsstufe, zum anzuwendenden Rahmenlehrplan, zum Förderumfang und zu den Förderinhalten sowie, wenn erforderlich, zum spezifischen Umgang mit der Leistungsbeurteilung, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der Behinderung ergeben (Nachteilsausgleich). Soweit im Ergebnis der Grundfeststellung die förderdiagnostische Lernbeobachtung erforderlich ist, beschreibt der Förderausschuss die dafür erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen.

(2) Die förderdiagnostische Lernbeobachtung umfasst neben den diagnostischen auch fördernde Angebote. Die dafür erforderliche Zeitdauer wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Förderausschusses festgelegt. Sie soll zwölf Monate nicht überschreiten und erfolgt in der Regel an der zuständigen Schule. Zum Abschluss der förderdiagnostischen Lernbeobachtung wird durch die sonderpädagogische Fachkraft eine sonderpädagogische Stellungnahme erstellt und durch den Förderausschuss eine Bildungsempfehlung gegeben.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Auffälligkeiten in den Bereichen Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung, die in der flexiblen Eingangsphase der Grundschule unterrichtet werden, erfolgt die förderdiagnostische Lernbeobachtung fortlaufend. In der Regel ist abweichend von Absatz 2 Satz 3 am Ende des zweiten Schulbesuchsjahres das Feststellungsverfahren abzuschließen und durch den Förderausschuss auf der Grundlage seiner Ergebnisse eine Bildungsempfehlung zu erstellen.

(4) Näheres zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durch Verwaltungsvorschriften bestimmt.

§ 14

Entscheidung des staatlichen Schulamtes

(1) Das zuständige staatliche Schulamt entscheidet unter Berücksichtigung des Elternwunsches und auf der Grundlage der Bildungsempfehlung über

1. den Lernort,
2. die Jahrgangsstufe,
3. den anzuwendenden Rahmenlehrplan,
4. den Förderumfang,
5. die Förderinhalte sowie
6. den Nachteilsausgleich, soweit erforderlich.

Kann das zuständige staatliche Schulamt dem Wunsch der Eltern nicht entsprechen, weist es die Schülerin oder den Schüler einer Schule zu. Mit der Entscheidung des staatlichen Schulamtes ist die Schülerin oder der Schüler an der Schule aufgenommen und das Schulverhältnis begründet.

(2) Die Entscheidung kann durch das zuständige staatliche Schulamt befristet und unter Berücksichtigung der schulischen und persönlichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers geändert werden.“

9. § 15 wird aufgehoben.

10. § 16 wird aufgehoben.

11. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Die Stundentafel A **Allgemeine Förderschule** wird wie folgt gefasst:

„Jahrgangsstufen 1 bis 6

Fächer/Lernbereiche	Jahrgangsstufen					
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	6	7	5	5	5	5
Sachunterricht			3	4		
Mathematik	4	4	4	4	5	5
Musik/Kunst ^{a)}	3	3	3	3	3	3
Sport	3	3	3	3	3	3
Wirtschaft-Arbeit-Technik					2	2
Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)					3	3
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Erdkunde, Geschichte, politische Bildung)					3	3
Sonderpädagogische Maßnahmen/Förderunterricht	3	3	3	3	2	2
Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde ^{b)}					1	1
Schwerpunktstunden		1	2 ^{c)}	2 ^{c)}	2 ^{c)}	2 ^{c)}
Insgesamt	19	21	23	24	29	29

^{a)} Kann fachübergreifend unterrichtet werden.

^{b)} Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R) wird schrittweise in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 eingeführt. Wird das Fach L-E-R in der Jahrgangsstufe nicht erteilt, verringert sich der Wochenstundenumfang jeweils um eine Stunde.

^{c)} Der Fremdsprachenunterricht wird als Begegnungssprache angeboten und ist Bestandteil aller Fächer oder Lernbereiche.

Jahrgangsstufen 7 bis 10

Fächer	Jahrgangsstufen			
	7	8	9	10
Allgemeine Grundlagen^{a)} Deutsch Mathematik Fremdsprache ^{b)}	12	12	12	12
Musik, Bildende Kunst ^{c)}	2	2	2	2
Sport	3	3	3	3
Lebenswelt- und Berufsorientierung^{d)} Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) Gesellschaftswissenschaften (Erdkunde, Geschichte, politische Bildung) Wirtschaft- Arbeit -Technik	11	11	13	13
Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde ^{e)}	2	2	1	1
Insgesamt	30	30	31	31

^{a)} Der Unterricht soll der individuellen Lernausgangslage Rechnung tragen und sich an den Standards am Ende der Jahrgangsstufe 8 bzw. 10 orientieren. Für die Aufteilung der Wochenstunden wird folgende Orientierung gegeben: Deutsch und Mathematik: je 5 Stunden, Fremdsprache: 2 Stunden. Über die Aufteilung der Wochenstunden entscheidet die Klassenkonferenz.

^{b)} Der Fremdsprachenunterricht kann ab Jahrgangsstufe 7 als Fachunterricht erteilt werden. Es wird ein Unterrichtsangebot im Umfang von 2 Stunden empfohlen; sonst wird die Fremdsprache als Begegnungssprache unterrichtet.

^{c)} Die Schülerinnen und Schüler können zwischen den Fächern Musik und Bildende Kunst wählen (Wahlpflichtfach).

^{d)} Der Unterricht wird projekt- und handlungsorientiert durchgeführt. In den Jahrgangsstufen 7 und 8 können als Orientierungswerte für Naturwissenschaften 3 Stunden, für Gesellschaftswissenschaften 3 Stunden und für Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T) 5 Stunden genommen werden. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können als Orientierungswerte für Naturwissenschaften 3 Stunden, für Gesellschaftswissenschaften 3 Stunden und für W-A-T 7 Stunden genommen werden. In den Klassenstufen 9 und 10 können die Unterrichtsinhalte auch im Rahmen von Schülerfirmen umgesetzt werden.

^{e)} Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R) wird schrittweise in der Jahrgangsstufe 5 eingeführt. Ist das Fach L-E-R in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nicht erteilt worden, werden die L-E-R-Stunden als zusätzliche Stunden im Fach Lebenswelt-und Berufsorientierung genutzt.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Potsdam, den 21. Juli 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Verwaltungsvorschriften
über Rahmenlehrpläne und andere curriculare
Materialien an Schulen des Landes Brandenburg
(VV-Rahmenlehrplan und
curriculare Materialien – VVRLPcM)**

Vom 29. Juli 2005

Gz.: 33.11

Auf Grund des § 10 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

- 1 – Anwendung
- 2 – Aufbewahrung und Zugänglichkeit
- 3 – Übergangsregelungen
- 4 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- Anlagen:
1. In Kraft gesetzte Curricula für die Primarstufe
 2. In Kraft gesetzte Curricula für die Schulen der Sekundarstufe I
 3. In Kraft gesetzte Curricula für die gymnasiale Oberstufe
 4. In Kraft gesetzte Curricula für die allgemeine Förderschule
 5. In Kraft gesetzte Curricula für den zweiten Bildungsweg
 6. In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsschule
 7. In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsfachschulen
 8. In Kraft gesetzte Curricula für die Fachoberschule
 9. In Kraft gesetzte Curricula für doppelqualifizierende Bildungsgänge
 10. In Kraft gesetzte Curricula für die Fachschulen
 11. In Kraft gesetzte Curricula für Zusatzkurse zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen

1 – Anwendung

(1) Der Unterricht wird auf der Grundlage der in der Anlage aufgeführten Rahmenlehrpläne (RLP) erteilt.

(2) Soweit keine Rahmenlehrpläne erlassen wurden, kann das für Schule zuständige Ministerium zulassen, dass der Unterricht auf der Grundlage anderer geeigneter curriculärer Materialien erteilt wird. Andere geeignete curriculare Materialien sind insbesondere

- a) vorläufige Rahmenlehrpläne (VRLP),
- b) vorläufige Rahmenpläne (VR),
- c) in Landesrecht überführte Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK-RLP),
- c) Unterrichtsvorgaben (UV) und
- d) verbindliche curriculare Vorgaben (VcV).

(3) Das für Schule zuständige Ministerium kann schulinterne Rahmenlehrpläne (SIRP) durch Einzelgenehmigung zulassen.

2 – Aufbewahrung und Zugänglichkeit

(1) Die Rahmenlehrpläne und die vom für Schule zuständigen Ministerium zugelassenen anderen geeigneten curriculären Materialien sind allen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und den Mitgliedern der Mitwirkungsgremien der Schule zugänglich zu machen.

(2) Die in der Anlage aufgeführten Rahmenlehrpläne und die anderen curriculären Materialien für die Schulen des Landes

Brandenburg sind unter www.lisum.brandenburg.de abrufbar und können beim Wissenschaft und Technik Verlag, Dresdener Straße 26, 10999 Berlin, Tel.: 0 30/61 66 02-22, Fax: 0 30/61 66 02-20, E-Mail: info@wt-verlag.de oder Internet unter: www.wt-verlag.de erworben werden.

(3) Rahmenlehrpläne sind fünf Jahre nach ihrem Außer-Kraft-Treten aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.

3 – Übergangsregelungen

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2005 im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung oder im Bildungsgang der Berufsfachschule nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung befinden, beenden diese Bildungsgänge auf der Grundlage der zu Beginn des Bildungsgangs geltenden KMK-Rahmenlehrpläne.

(2) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2005/2006 in der Jahrgangsstufe 6 befinden, beenden im Fach Fremdsprachen den Bildungsgang auf der Grundlage der bisherigen vorläufigen Rahmenpläne.

4 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- a) die VV-Rahmenlehrplan und curriculären Materialien vom 3. Januar 2005 (ABl. MBS S. 156),
- b) die VV-verbindliche curriculare Vorgaben GOST vom 16. Juni 2003 (ABl. MBS S. 10),
- c) das Rundschreiben 32/95 vom 13. Juni 1995 (ABl. MBS S. 335),
- d) das Rundschreiben 59/96 vom 30. August 1996 (ABl. MBS S. 485),
- e) das Rundschreiben 60/96 vom 30. August 1996 (ABl. MBS S. 486),
- f) das Rundschreiben 61/96 vom 30. August 1996 (ABl. MBS S. 486),
- g) das Rundschreiben 74/96 vom 30. August 1996 (ABl. MBS S. 493),
- h) das Rundschreiben 58/97 vom 15. Oktober 1997 (ABl. MBS S. 877),
- i) das Rundschreiben 59/97 vom 15. Oktober 1997 (ABl. MBS S. 878),
- j) das Rundschreiben 63/97 vom 11. November 1997 (ABl. MBS S. 884),
- k) das Rundschreiben 24/98 vom 29. Mai 1998 (ABl. MBS S. 413),
- l) das Rundschreiben 25/98 vom 29. Mai 1998 (ABl. MBS S. 413),
- m) das Rundschreiben 50/98 vom 27. Oktober 1998 (ABl. MBS S. 702),
- n) das Rundschreiben 53/98 vom 18. November 1998 (ABl. MBS S. 704),

- o) das Rundschreiben 56/98 vom 28. Dezember 1998 (ABl. MBS S. 103),
- p) das Rundschreiben 20/99 vom 1. Juli 1999 (ABl. MBS S. 387),
- q) das Rundschreiben 21/99 vom 1. Juli 1999 (ABl. MBS S. 387),
- r) das Rundschreiben 22/99 vom 1. Juli 1999 (ABl. MBS S. 388),
- s) das Rundschreiben 23/99 vom 1. Juli 1999 (ABl. MBS S. 388),
- t) das Rundschreiben 24/99 vom 1. Juli 1999 (ABl. MBS S. 389),
- u) das Rundschreiben 25/99 vom 1. Juli 1999 (ABl. MBS S. 389),
- v) das Rundschreiben 32/99 vom 30. August 1999 (ABl. MBS S. 526),
- w) das Rundschreiben 21/02 vom 6. August 2002 (ABl. MBS S. 425),
- x) das Rundschreiben 24/03 vom 19. September 2003 (ABl. MBS S. 305),
- y) das Rundschreiben 25/03 vom 19. September 2003 (ABl. MBS S. 305),
- z) das Rundschreiben 26/03 vom 19. September 2003 (ABl. MBS S. 306),
- aa) das Rundschreiben 29/03 vom 29. September 2003 (ABl. MBS S. 334),
- bb) das Rundschreiben 17/04 vom 22. Juni 2004 (ABl. MBS S. 355),
- cc) das Rundschreiben 18/04 vom 23. Juni 2004 (ABl. MBS S. 355),
- dd) das Rundschreiben 21/04 vom 2. August 2004 (ABl. MBS S. 479),
- ee) das Rundschreiben 25/04 vom 30. August 2004 (ABl. MBS S. 515),
- ff) das Rundschreiben 29/04 vom 20. Oktober 2004,
- gg) das Rundschreiben 31/04 vom 9. Dezember 2004 (ABl. MBS S. 616) und
- hh) das Rundschreiben 03/05 vom 04. April 2005 (ABl. MBS S. 119)
- außer Kraft.

Potsdam, den 29. Juli 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Anlage 1 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für die Primarstufe

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
203014.04	Biologie	RLP	01.08.2004
201001.04	Deutsch	RLP	01.08.2004
201030.04	Fremdsprachen: Englisch Französisch Polnisch Russisch	RLP	01.08.2004
202012.04	Geschichte	RLP	01.08.2004
202013.04	Geografie	RLP	01.08.2004
201083.04	Kunst	RLP	01.08.2004
202041.04	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	RLP	01.08.2004
203001.04	Mathematik	RLP	01.08.2004
201081.04	Musik	RLP	01.08.2004
203016.04	Physik	RLP	01.08.2004
202011.04	Politische Bildung	RLP	01.08.2004
203052.04	Sachunterricht	RLP	01.08.2004
001086.05	Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden – Zur Erprobung –	Herausgeber: KMK (Arbeitsgruppe „Unterricht für Kinder von beruflich Fahrenden“)	01.08.2005
101013.97	Sorbisch/Wendisch	RP	01.08.1997
204001.04	Sport	RLP	01.08.2004
203054.04	Wirtschaft-Arbeit-Technik	RLP	01.08.2004

Anlage 2 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für die Sekundarstufe I

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
303051.02	Astronomie/Wahlpflichtbereich (WP)	RLP	01.08.2002
303014.02	Biologie	RLP	01.08.2002
303015.02	Chemie	RLP	01.08.2002
301092.02	Darstellen und Gestalten/WP	RLP	01.08.2002
301001.02	Deutsch	RLP	01.08.2002
301021.02	Englisch	RLP	01.08.2002
301023.02	Französisch	RLP	01.08.2002
302013.02	Geografie	RLP	01.08.2002 geändert zum 01.08.2004
302012.02	Geschichte	RLP	01.08.2002 geändert zum 01.08.2005
303012.02	Informatik/WP	RLP	01.08.2002
301083.02	Kunst	RLP	01.08.2002 geändert zum 01.08.2004
301034.02	Latein	RLP	01.08.2002
302041.04	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	RLP	01.08.2004
303001.02	Mathematik	RLP	01.08.2002 geändert zum 15.10.2002
301081.02	Musik	RLP	01.08.2002
303018.02	Naturwissenschaften/WP	RLP	01.08.2002
303016.02	Physik	RLP	01.08.2002
302011.02	Politische Bildung	RLP	01.08.2002
301011.02	Polnisch	RLP	01.08.2002
301056.02	Russisch	RLP	01.08.2002
001086.05	Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden – Zur Erprobung –	Herausgeber: KMK (Arbeitsgruppe „Unterricht für Kinder von beruflich Fahrenden“)	01.08.2005
101013.97	Sorbisch/Wendisch	RP	01.08.1997
301036.95	Spanisch	Übernahme NRW	01.08.1995
304001.02	Sport	RLP	01.08.2002
303053.02	Wirtschaft-Arbeit-Technik	RLP	01.08.2002
303063.02	Wirtschaft-Arbeit-Technik/WP	RLP	01.08.2002

Anlage 3 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für die gymnasiale Oberstufe

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
4037.92	Bautechnik	VR Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992
4029.92	Biologie/Chemie/Physik	VR	10.08.1992
1 – 2003	Biologie	VcV	16.01.2003
2 – 2003	Chemie	VcV	16.01.2003

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
9 – 2003	Physik	VcV	16.01.2003
4034.92	Chemietechnik	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992
4038.92	Darstellendes Spiel	VR	10.08.1992
4001.92	Deutsch	VR	10.08.1992
3 – 2003	Deutsch	VcV	16.01.2003
4035.92	Elektrotechnik	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992
4003.92	Englisch	VR	10.08.1992
4 – 2003	Englisch	VcV	16.01.2003
4013.92	Französisch	VR	10.08.1992
5 – 2003	Französisch	VcV	16.01.2003
4007.92	Geografie (Erdkunde)	VR	10.08.1992
6 – 2003	Geografie	VcV	16.01.2003
4006.92	Geschichte	VR	10.08.1992
7 – 2003	Geschichte	VcV	16.01.2003
4024.92	Griechisch	VR	10.08.1992
4030.92	Informatik	VR	10.08.1992
403035.01	Kommunikation und Technik (b)	VRLP	01.08.2001
4010.92	Kunst	VR	10.08.1992
4023.92	Latein	VR	10.08.1992
4036.92	Maschinentechnik	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992
4002.92	Mathematik	VR	10.08.1992
8 – 2003	Mathematik	VcV	16.03.2003
4009.92	Musik	VR	10.08.1992
402016.01	Pädagogik (Erziehungswissenschaft)	VRLP	01.08.2001
402020.01	Pädagogik (Erziehungswissenschaft) (b)	VRLP	01.08.2001
402018	Philosophie	RP	01.08.1993
402011.94	Politische Bildung	VR	01.08.1993
10 – 2003	Politische Bildung	VcV	16.03.2003
401011	Polnisch	RP	10.08.1997
402017.01	Psychologie	VRLP	01.08.2001
402021.01	Psychologie (b)	VRLP	01.08.2001
4033.92	Rechnungswesen	VR	10.08.1992
402015	Recht	RP	01.08.1993
4014.92	Russisch	VR	10.08.1992
101013.97	Sorbisch/Wendisch	RP	01.08.1997
401036.95	Spanisch	Übernahme NRW	01.08.1995
404001	Sport	RP	01.08.1993
403013	Technik	RP	01.08.1993
403036.94	Wirtschaftsinformatik	VR	01.08.1994
402014	Wirtschaftswissenschaft	RP	01.08.1993
4032.92	Wirtschaftswissenschaft (b)	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992

Anlage 4 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für die Förderschule

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
116001.05	Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der allgemeinen Förderschule	RLP	01.08.2005
1300.96	Förderschule für Geistigbehinderte	UV	01.08.1996

Anlage 5 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für den zweiten Bildungsweg

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
701001	Deutsch	RP	01.08.1993
702016	Erziehungswissenschaft	RP	01.08.1996
702010	Gesellschaftslehre: Erdkunde Geschichte Politische Bildung	RP	01.08.1993
703012	Informatik	RP	01.08.1993
701071	Kunst	RP	01.08.1993
701034	Latein	RP	01.08.1993
703001	Mathematik	RP	01.08.1993
701030	Moderne Fremdsprache: Englisch Französisch Russisch	RP	01.08.1993
703018	Naturwissenschaften: Biologie Chemie Physik	RP	01.08.1993

Anlage 6 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsschule

6.1 Berufsfeldübergreifende Fächer

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
4277	Deutsch Deutsch/Kommunikation	VR	22.08.1991
501022.03	Englisch für gewerblich-technische Berufe	UV Übernahme Bayern	01.08.2003
501021.03	Englisch für kaufmännische und verwaltende Berufe	UV Übernahme Bayern	01.08.2003
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.04	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2004

6.2 Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51016910.98	Bankkaufmann/Bankkauffrau	KMK-RLP	01.08.1998
51017809.96	Bürokaufmann/Bürokauffrau	KMK-RLP vom 29.05.1991	01.08.1996
5101781.05	Bürokraft, Bürofachkraft	UV	01.08.2005
51017873.99	Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförderung	KMK-RLP vom 04.12.1998	01.08.1999

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51017321.05	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51017813.95	Industriekaufmann/Industriekauffrau	KMK-RLP vom 09.06.1995	01.08.1995
51017810.96	Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation	KMK-RLP vom 29.05.1991	01.08.1996
51017019.05	Kaufmann/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51017010.04	Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung	KMK-RLP vom 27.07.2004	01.08.2004
51017022.05	Kaufmann/Kauffrau für Tourismus	KMK-RLP vom 09.12.2004	01.08.2005
51016812.04	Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	KMK-RLP vom 17.06.2004	01.08.2004
51017123.99	Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- u. vom Straßenverkehr	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51016811.97	Kaufmann/Kauffrau im Groß- u. Außenhandel	KMK-RLP vom 14.03.1997	01.08.1997
51017816.02	Kaufmann/Kauffrau i. d. Grundstücks- und Wohnungswirtschaft	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51017020.05	Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau	KMK-RLP vom 28.01.2005	01.08.2005
51016820.04	Verkäufer/Verkäuferin	KMK-RLP vom 17.06.2004	01.08.2004
51016940.02	Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51017811.99	Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte	KMK-RLP vom 05.02.1999	01.08.1999
51017031.96	Werbekaufmann/Werbekauffrau	KMK-RLP vom 19.12.1989	01.08.1996

6.3 Berufsfeld Metalltechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51022520.04	Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022640.03	Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022870.04	Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51023000.02	Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51042856.97	Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin	KMK-RLP vom 14.05.1997	01.08.1997
51022830.97	Fluggerätemechaniker/Fluggerätemechanikerin	KMK-RLP vom 14.05.1997	01.08.1997
51042020.97	Gießereimechaniker/Gießereimechanikerin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51022730.04	Industriemechaniker/Industriemechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022613.03	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker/Karosserie- u. Fahrzeugmechanikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022610.96	Klempner/Klempnerin	KMK-RLP vom 05.06.1989	01.08.1996

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51022710.04	Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51023160.03	Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022880.04	Kraftfahrzeugservicemechaniker/Kraftfahrzeugservicemechanikerin	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004
51022810.03	Mechaniker/Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022820.03	Mechaniker/Mechanikerin für Land- und Baumaschinentechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022701.02	Metallbauer/Metallbauerin	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
5102323.05	Metallbearbeiterin/Metallbearbeiter Metallfeinbearbeiterin/Metallfeinbearbeiter	UV	01.08.2005
51022516.96	Schneidwerkzeugmechaniker/Schneidwerkzeugmechanikerin	KMK-RLP vom 12.05.1989	01.08.1996
51022843.04	Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022212.04	Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022853.03	Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003

6.4 Berufsfeld Elektrotechnik

Nr. des Plans	Titel(Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51033113.05	Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.2005
51033160.03	Elektroniker/Elektronikerin: – Energie- und Gebäudetechnik – Automatisierungstechnik – Informations- und Telekommunikationstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033165.03	Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033170.03	Elektroniker/Elektronikerin für Betriebstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033175.03	Elektroniker/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033180.03	Elektroniker/Elektronikerin für Geräte und Systeme	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033163.03	Elektroniker/Elektronikerin für luftfahrttechnische Systeme	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033141.03	Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033146.99	Informationselektroniker/Informationselektronikerin	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51033185.03	Systemelektroniker/Systemelektronikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033190.03	Systeminformatiker/Systeminformatikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003

6.5 Berufsfeld Bautechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51044823.96	Asphaltbauer/Asphaltbauerin	KMK-RLP vom 10.02.1984	01.08.1996
51040910.96	Aufbereitungsmechaniker/Aufbereitungsmechanikerin	KMK-RLP vom 29.04.1992	01.08.1996
51044825.97	Bauwerksabdichter/Bauwerksabdichterin	KMK-RLP vom 14.03.1997	01.08.1997
51044652.04	Bauwerksmechaniker/Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik	KMK-RLP vom 29.01.2004	01.08.2004
51046352.02	Bauzeichner/Bauzeichnerin	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51044400.99	Berufsausbildung in der Bauwirtschaft – Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin (Maurer/-in, Beton- und Stahlbetonbauer/-in, Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in – Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin (Zimmerer/-in, Stukateur/-in, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in, Trockenbaumonteur/-in) – Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin (Straßenbauer/-in, Rohrleitungsbauer/-in, Kanalbauer/-in, Brunnenbauer/-in, Spezialtiefbauer/-in, Gleisbauer/-in)	KMK-RLP vom 05.02.1999	01.08.1999
51044520.98	Dachdecker/Dachdeckerin	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51044824.99	Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin	KMK-RLP vom 23.04.1999	01.08.1999
51044531.00	Gerüstbauer/Gerüstbauerin	KMK-RLP vom 14.04.2000	01.08.2000
5104441.05	Hochbaufachwerkerin/Hochbaufachwerker	UV	01.08.2005
51044820.97	Isolierfacharbeiter/-in Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51044652.04	Wasserbauer/Wasserbauerin	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004

6.6 Berufsfeld Holztechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
5105 5041.00	Bootsbauer/Bootsbauerin	KMK-RLP vom 07.06.2000	01.08.2000
5105501.05	Holzbearbeiterin/Holzbearbeiter	UV	01.08.2005
51055050.96	Holzmechaniker/Holzmechanikerin	KMK-RLP vom 29.01.1986	01.08.1996
51055010.97	Tischler/Tischlerin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997

6.7 Berufsfeld Textiltechnik und Bekleidung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51063516.05	Änderungsschneider/Änderungsschneiderin	KMK-RLP vom 1803.2005	01.08.2005
51063522.97	Berufsausbildung in der Bekleidungsindustrie (Stufenausbildung) – Modenäher/Modenäherin – Modeschneider/Modeschneiderin	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997
51063510.04	Maßschneider/Maßschneiderin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004

6.8 Berufsfeld Chemie, Physik und Biologie

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51076311.00	Biologielaborant/Biologielaborantin	KMK-RLP vom 13.01.2000	01.08.2000
51076330.05	Chemielaborant/Chemielaborantin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51071410.01	Chemikant/Chemikantin	KMK-RLP vom 01.12.2000	01.08.2001
51076332.00	Lacklaborant/Lacklaborantin	KMK-RLP vom 13.01.2000	01.08.2000
51076315.96	Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin	KMK-RLP vom 19.02.1988	01.08.1996
51071410.05	Produktionsfachkraft Chemie	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005

6.9 Berufsfeld Drucktechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51081730.00	Drucker/Druckerin	KMK-RLP vom 31.03.2000	01.08.2000
51081850.98	Mediengestalter/Mediengestalterin für Digital- und Printmedien	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51081754.00	Siebdrucker/Siebdruckerin	KMK-RLP vom 31.03.2000	01.08.2000

6.10 Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
5109511.05	Bau- und Metallmalerin/Bau- und Metallmaler	UV	01.08.2005
51095101.03	Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51098361.04	Gestalter/Gestalterin für visuelles Marketing	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004
51095110.03	Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51094920.05	Polsterer/Polsterin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.2005
51094924.05	Polster- und Dekorationsnäher/Polster- und Dekorationsnäherin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51094910.04	Raumausstatter/Raumausstatterin	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004

6.11 Berufsfeld Körperpflege

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51119010.97	Friseur/Friseurin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51119020.02	Kosmetiker/Kosmetikerin	KMK-RLP vom 14.12.2001	01.08.2002

6.12 Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51123911.04	Bäcker/Bäckerin	KMK-RLP vom 29.01.2004	01.08.2004
50141500.03	Beiköchin/Beikoch	UV	01.08.2003

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51149100.98	Berufe im Gastgewerbe: – Fachkraft im Gastgewerbe – Hotelfachmann/Hotelfachfrau – Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau – Hotelkaufmann/Hotelkauffrau – Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
51126821.96	Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk: – Bäckerei/Konditorei – Fleischerei	KMK-RLP vom 24.01.1986	01.08.1996
51124010.05	Fleischer/Fleischerin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
511218.04	Hauswirtschaftshelferin/Hauswirtschaftshelfer	UV	01.08.2004
5014772.03	Helferin/Helfer im Gastgewerbe -zweijährige Ausbildung-	UV	01.08.2003
5014773.03	Helferin/Helfer im Gastgewerbe -dreijährige Ausbildung-	UV	01.08.2003
51129212.99	Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51124110.98	Koch/Köchin	KMK-RLP vom 07.01.1998	01.08.1998
51123920.03	Konditor/Konditorin	KMK-RLP vom 21.03.2003	01.08.2003

6.13 Berufsfeld Agrarwirtschaft

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51130110.05	Fachkraft Agrarwirtschaft	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51130621.98	Forstwirt/Forstwirtin	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
5113051.05	Gartenbaufachwerkerin/Gartenbaufachwerker	UV	01.08.2005
51130510.96	Gärtner/Gärtnerin	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1996
51130110.96	Landwirt/Landwirtin	KMK-RLP vom 27.10.1994	01.08.1996
51130210.05	Tierwirt/Tierwirtin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005

6.14 Berufe ohne Berufsfeldzuordnung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51143041.97	Augenoptiker/Augenoptikerin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51148561.96	Arzthelfer/Arzthelferin	KMK-RLP vom 24.01.1986	01.08.1996
51147040.98	Automobilkaufmann/Automobilkauffrau	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51145460.97	Baugeräteführer/Baugeräteführerin	KMK-RLP vom 14.03.1997	01.08.1997
51146243.96	Bergvermessungstechniker/Bergvermessungstechnikerin	KMK-RLP vom 03.02.1993	01.08.1996
51147144.01	Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin	KMK-RLP vom 01.12.2000	01.08.2001
51147121.04	Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51147050.98	Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste Fachrichtungen: – Archiv – Bibliothek – Information und Dokumentation – Bildagentur	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51147051.00	Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste Fachrichtung: – Medizinische Dokumentation	KMK-RLP vom 10.12.1999	01.08.2000
51147748.97	Fachinformatiker/Fachinformatikerin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51141352.02	Fachkraft für Abwassertechnik	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51141353.02	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51144232.04	Fachkraft für Lagerlogistik	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51141354.02	Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51149410.02	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51149140.02	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51149351.02	Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51145221.04	Fachlagerist/Fachlageristin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51146341.96	Film- und Videolaborant/Film- und Videolaborantin	KMK-RLP vom 24.02.1983	01.08.1996
51140531.97	Florist/Floristin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51148370.97	Fotograf/Fotografin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51146340.96	Fotolaborant/Fotolaborantin	KMK-RLP vom 06.07.1981	01.08.1996
51148355.98	Fotomedienlaborant/Fotomedienlaborantin	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998
51149342.99	Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin	KMK-RLP vom 25.03.1999	01.08.1999
51144850.01	Glaser/Glaserin	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51143155.97	Hörgeräteakustiker/Hörgeräteakustikerin	KMK-RLP vom 23.06.1997	01.08.1997
51141810.04	Holzbearbeitungsmechaniker/Holzbearbeitungsmechanikerin	KMK-RLP vom 29.01.2004	01.08.2004
51147746.97	Informatikkaufmann/Informatikkauffrau	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51143172.97	Informations- und Telekommunikations-System-Elektroniker/ Informations- und Telekommunikations-System-Elektronikerin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147791.97	Informations- und Telekommunikations-System-Kaufmann/ Informations- und Telekommunikations-System-Kauffrau	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147811.98	Justizfachangestellter/Justizfachangestellte	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
51147060.98	Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51147029.97	Kaufmann/Kauffrau für Verkehrsservice	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147029.01	Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51151440.04	Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51156360.98	Mechatroniker/Mechatronikerin	KMK-RLP vom 30.01.1998	01.08.1998
51158354.97	Mediengestalter/Mediengestalterin in Bild und Ton	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1997
51156370.98	Mikrotechnologe/Mikrotechnologin	KMK-RLP vom 30.01.1998	01.08.1998
51154311.96	Molkereifachmann/Molkereifachfrau	KMK-RLP vom 18.07.1991	01.08.1996
51157863.96	Notarfachangestellter/Notarfachangestellte	KMK-RLP vom 20.01.1995	01.08.1996
51152340.05	Oberflächenbeschichter/Oberflächenbeschichterin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51153744.96	Orthopädiemechaniker und Bandagist/ Orthopädiemechanikerin und Bandagistin	KMK-RLP vom 09.05.1996	01.08.1996
51151610.05	Papiertechnologe/Papiertechnologin	KMK-RLP vom 28.04.2005	01.08.2005
51156851.96	Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	KMK-RLP vom 02.02.1993	01.08.1996
51153423.05	Produktionsmechaniker/Produktionsmechanikerin Textil	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51158334.05	Produktveredler/Produktveredlerin Textil	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51157862.96	Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte und „Präzisierungen und Ergänzungen“	KMK-RLP vom 20.01.1995 geändert zum 01.08.2005	01.08.1996
51158042.97	Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997
51157140.05	Servicefahrer/Servicefahrerin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51157250.98	Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr	KMK-RLP vom 30.01.1998	01.04.1998
51157811.97	Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997
51157090.01	Sport- und Fitnesskauffrau/Sport- und Fitnesskaufmann	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51147534.96	Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1996
51157161.02	Straßenwärter/Straßenwärterin	KMK-RLP vom 02.07.2002	01.08.2002
51159321.02	Textilreiniger/Textilreinigerin	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51158563.96	Tierarzhelfer/Tierarzhelferin	KMK-RLP vom 24.01.1986	01.08.1996
51157095.01	Veranstaltungskauffrau/Veranstaltungskaufmann	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51152343.99	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik	KMK-RLP vom 30.06.1999	01.08.1999

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51151316.02	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Brillenoptik	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51141510.97	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechaniker in der Kunststoff- und Kautschuktechnik	KMK-RLP vom 14.05.1997	01.08.1997
51151910.97	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51151120.97	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51156830.98	Verlagskaufmann/Verlagskauffrau	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51156240.96	Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin	KMK-RLP vom 17.12.1994	01.08.1996
51151621.01	Verpackungsmittelmechanikerin/Verpackungsmittelmechanikerin	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51158562.01	Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51153031.98	Zahntechniker/Zahntechnikerin	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998

6.15 Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
520019.05	Lerneinheiten	VeV	01.08.2005

Anlage 7 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht

7.1 Berufsfeldübergreifende Fächer

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
4277	Deutsch Deutsch/Kommunikation	VR	22.08.1991
501022.03	Englisch für gewerblich-technische Berufe	UV Übernahme Bayern	01.08.2003
501021.03	Englisch für kaufmännische und verwaltende Berufe	UV Übernahme Bayern	01.08.2003
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.04	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2004

7.2 Fachrichtungen

Die nachfolgend aufgeführten Curricula enthalten alle fachrichtungsbezogenen Fächer.

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
561811.04	Assistent/Assistentin für Automatisierungs- und Computertechnik	UV	01.08.2004
561822.04	Assistentin/Assistent für Tourismus	UV	01.08.2004
561712.04	Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent	UV	01.08.2004
561713.04	Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent	UV	01.08.2004
561814.99	Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent Bürowirtschaft	UV	01.08.1999
561823.05	Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent Fremdsprachen	UV	01.08.2005

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
561821.05	Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent Informationsverarbeitung	UV	01.08.2005
561713.04	Landwirtschaftlich-technische Assistentin/ Landwirtschaftlich-technischer Assistent	UV	01.08.2004
561719.04	Lebensmittel-technische Assistentin/Lebensmittel-technischer Assistent	UV	01.08.2004
561801.05	Sportassistentin/Sportassistent	UV	01.08.2005
561719.04	Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent	UV	01.08.2004

Anlage 8 zu den VV**In Kraft gesetzte Curricula für die Fachoberschule**

8.1 Fachrichtungsübergreifende Fächer

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
80012.92	Biologie	UV Übernahme Nordrhein-Westfalen	01.08.1996
80016.92	Chemie	UV Übernahme Berlin	01.08.1996
581001.99	Deutsch	UV	01.08.1999
581021.99	Englisch	UV	01.08.1999
583001.99	Mathematik	UV	01.08.1999
80011.92	Physik	UV Übernahme Berlin	01.08.1996
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.04	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2004

8.2 Fachrichtungen

Die nachfolgend aufgeführten Curricula enthalten alle fachrichtungsbezogenen Fächer.

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
585013.99	Agrarwirtschaft -einjähriger Bildungsgang-	UV	01.08.1999
501060.99	Sozialwesen -einjähriger Bildungsgang-	UV	01.08.1999
581700.99	Technik -ein- und zweijähriger Bildungsgang-	UV	01.08.1999
581802.99	Wirtschaft- und Verwaltung -einjähriger Bildungsgang-	UV	01.08.1999
581801.99	Wirtschaft- und Verwaltung -zweijähriger Bildungsgang-	UV	01.08.1999

Anlage 9 zu den VV**In Kraft gesetzte Curricula für doppelqualifizierende Bildungsgänge**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
80012.92	Biologie	UV Übernahme Nordrhein-Westfalen	01.08.1996
80016.92	Chemie	UV Übernahme Berlin	01.08.1996
581001.99	Deutsch	UV	01.08.1999
581021.99	Englisch	UV	01.08.1999
583001.99	Mathematik	UV	01.08.1999
80011.92	Physik	UV Übernahme Berlin	01.08.1996

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.04	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2004

Anlage 10 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für die Fachschule

1. Sozialwesen

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
621014.03	Biologie	UV Übernahme Thüringen	01.08.2003
621008.04	Deutsch/Kommunikation	UV	01.08.2004
621013.03	Heilerziehungspflege	UV Übernahme Niedersachsen	01.08.2003
621014.02	Heilpädagogik – Aufbaulehrgang –	UV Übernahme Niedersachsen	01.08.2002

2. Typ Technik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
Ohne	Berufs- und Arbeitspädagogik (Ausbildung der Ausbilder)	Herausgeber Deutscher Industrie- und Handelstag	01.08.1994

Anlage 11 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für Zusatzkurse zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
501020.04	Englisch	VcV	01.08.2004
503001.05	Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich, Fach: Mathematik	VcV	01.08.2005
501007.03	Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch	VcV	01.08.2003

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Grundversorgung RLGrv-WBG)

Vom 29. Juli 2005
Gz.: 34.01

Auf Grund des § 5 der Weiterbildungsverordnung vom 24. November 2003 (GVBl. II S. 682) in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Zweck und Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt gemäß § 4 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO Zuwendungen zur Förderung der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Weiterbildung im Rahmen der Grundversorgung.

(2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 – Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Grundversorgung gemäß § 6 BbgWBG, die von anerkannten Weiterbildungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Zwischenempfängers durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle Exkursionen über den eigenen regionalen Zuständigkeitsbereich hinaus zulassen.

3 – Zuwendungsempfänger

(1) Antragsteller sind Landkreise, kreisfreie Städte sowie anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich im Land Brandenburg haben.

(2) Landkreise und kreisfreie Städte sind Zwischenempfänger und Letztempfänger. Als Zwischenempfänger leiten sie die Zuwendungen an anerkannte Weiterbildungseinrichtungen weiter. Diese sind Letztempfänger.

4 – Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Förderung der Grundversorgung gegenüber dem Letztempfänger ist die Genehmigung der Maßnahme zur Grundversorgung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungen.

5 – Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsart: Projektförderung

(2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

(3) Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

(4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

a) Für eine erteilte Unterrichtsstunde im Rahmen der Grundversorgung wird nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel ein Festbetrag von 15,85 EUR für Personal- und Sachkosten gewährt (Personalausgaben für das hauptamtliche pädagogische Personal sowie Honorarkosten).

b) Der förderfähige Umfang der Unterrichtsstunden der Grundversorgung bemisst sich an dem jeweils geltenden Grundversorgungsschlüssel.

c) Die Landesmittel werden Landkreisen und kreisfreien Städten auf Antrag als pauschale Zuweisung zur Förderung der Grundversorgung auf der Basis der Einwohnerzahl vom 31.12.2003 zur Verfügung gestellt.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12.2003
Brandenburg/H.	75.485
Cottbus	107.549
Frankfurt/O.	67.014
Potsdam	144.979
Barnim	173.951
Dahme-Spreewald	160.173
Elbe-Elster	125.526
Havelland	153.328
Märkisch-Oderland	191.729
Oberhavel	197.055
Oberspreewald-Lausitz	136.251
Oder-Spree	193.062
Ostprignitz-Ruppin	110.057
Potsdam-Mittelmark	201.335
Prignitz	91.214
Spree-Neiße	141.256
Teltow-Fläming	161.146
Uckermark	143.411

6 – Verfahren

(1) Antragsverfahren:

(a) Anträge von Landkreisen und kreisfreien Städten sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember des dem beantragten Förderzeitraums vorangegangenen Haushaltsjahres an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten. Das als Anlage beigefügte Antragsmuster ist verbindlich.

(b) Anträge von Letztempfängern sind an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zu richten.

(2) Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid an den Zwischenempfänger wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium erteilt. Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte gemäß Nr. 3 Abs. 2 erfolgt durch die Zwischenempfänger in Form eines gesonderten Bescheids.

(3) Auszahlungsverfahren:

Abweichend von Ziffer 7.2 der VVG zu § 44 LHO werden die Zuwendungen auf Anforderung zum 1. April und zum 1. September ausgezahlt. Der Antrag auf Abschlagszahlung zum 1. September ist mit einer summarischen Verrechnung der vorangegangenen Abschlagszahlung des ersten Halbjahres zu verbinden.

(4) Verwendungsnachweisverfahren:

a) Die Landkreise und kreisfreien Städte erbringen als Zwischenempfänger gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis.

Dieser dient der quantitativen Erfolgskontrolle und besteht ausschließlich aus dem rechnerischen Nachweis, einer statistischen Übersicht über die geförderten Weiterbildungseinrichtungen, die im Rahmen der Grundversorgung durchgeführten Unterrichtsstunden und die Anzahl der jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einem Sachbericht. Das als Anlage beigefügte Nachweismuster ist verbindlich.

- b) Bei Zuwendungsweitergabe nach Nr. 3 Abs. 2 erbringt der Letztempfänger gegenüber dem Zwischenempfänger einen Verwendungsnachweis.
- c) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung

der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 – Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Potsdam, den 29. Juli 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Anlage

Anschrift der Bewilligungsbehörde

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport
Referat 34
Steinstr. 104-106

14480 Potsdam

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG)**

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Kreiskennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr.: BLZ:
	Bezeichnung des Kreditinstitutes:

2. Maßnahme

Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich	Förderung der Grundversorgung gemäß §§ 5 und 6 BbgWBG § 4 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 BbgWBG § 6 Abs. 1 Weiterbildungsverordnung (WBV) Nr. 5 Abs. 4 FörGrv-BbgWBG
Durchführungszeitraum:	von/bis

3. Landeszuwendung

Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/EUR	Einwohnerzahl des Kreises/der kreisfreien Stadt Unterrichtsstunden lt. Grundversorgungsschlüssel gemäß § 1 Abs. 1 WBV vom 24.11.2003 UStd. x 15,85 EUR = EUR
Beantragte Zuwendung/EUR	EUR

4. Finanzierungsplan

4.1 Gesamtkosten	
4.2 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.3) durch 1. 2. 3.	
4.3 Beantragte Zuwendung (Nrn. 3 und 5)	

5. Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich	Zuweisung EUR	v. H. der Gesamtkosten
Grundversorgung	EUR	

6. Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

Von den beantragten Unterrichtsstunden wurden die nachstehenden Stundenumfänge von folgenden Einrichtungen beantragt:

Einrichtung	Stundenzahl	Fördersatz	Zuwendung

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

8.2 er zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt ist,

berechtigt ist und dies bei Berechnung der Gesamtkosten
Nr. 3 und 5) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

8.3 ihm die in Nr. 3.6.2 bis 3.6.4. der VV zu § 44 LHO genannten Tatsachen als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.

8.4 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/Siegel

.....
Zuwendungsempfänger

.....,
Ort, Datum

Fernsprecher:

**Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport
Referat 34
Steinstr. 104 - 106**

14480 Potsdam

Verwendungsnachweis

Betr.: Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport	
vom _____	Az.: _____ über _____ EUR
vom _____	Az.: _____ über _____ EUR
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insg. bewilligt	_____ EUR
und durch das MBSJ insgesamt ausgezahlt:	_____ EUR

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, Anzahl der geförderten Unterrichtsstunden in den Inhaltsbereichen der jeweiligen Weiterbildungseinrichtung; ggf. Anzahl der geleisteten Mehrstunden; Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundegelegten Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen u. a.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

	laut Zuwendungsbescheid in EUR	laut Abrechnung in EUR
Zuwendung des Landes: (Anzahl der UStd. gemäß gültigem Grundversorgungsschlüssel x 15,85 €)		

2. Ausgaben

Ausgabengliederung	Berechnungsgrundlage (UStd. x Faktor)	Ausgaben
Durchgeführte und geförderte UnterrichtsstundenUStd	insges.: EUR
Minderausgaben :UStd. EUR

III. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) überein.

Es wird bestätigt, dass

- neben möglichen Leistungen Dritter und dem zu erbringenden Eigenanteil Ausgaben in Höhe von mindestens 15,85 EUR pro durchgeführter Unterrichtsstunde geleistet wurden,
- die im Sammelnachweis aufgeführten Teilnehmerzahlen mit den Teilnehmerlisten vor Ort übereinstimmen
- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- der Nachweis der an der Grundversorgung beteiligten Einrichtung beigelegt ist,
- der Sachbericht beigelegt ist.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift/Siegel)

IV. Ergebnis der Prüfung durch die gemeindliche/kreisliche Rechnungsprüfung

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergeben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....
.....
.....
.....

Ort/Datum

(Dienststelle/Unterschrift)

V. Ergebnis der Prüfung der Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergeben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....

.....

.....

.....

.....

Ort/Datum

(Dienststelle/Unterschrift)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Modelle – RLMod-WBG)

Vom 29. Juli 2005
Gz.: 34.01

Auf Grund des § 5 der Weiterbildungsverordnung vom 24. November 2003 (GVBl. II S. 682) in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Zweck und Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt gemäß § 4 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 Nr. 3 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO Zuwendungen zur Förderung von Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung, die über die Maßnahmen der Grundversorgung gemäß § 6 Abs. 2 BbgWBG hinausgehen und Themenbereiche von aktueller Bedeutung für das Land Brandenburg behandeln.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 – Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden Weiterbildungsprojekte, die der Qualitätsentwicklung oder der Auseinandersetzung mit sonstigen Themen dienen, die für das Land Brandenburg von aktueller Bedeutung sind. Inhalt, Form und Methode der Modellmaßnahme müssen geeignet sein, neue Konzeptionen oder Methoden in der Weiterbildung zu entwickeln und zu erproben oder bestehende zu überprüfen. Ein Modell liegt vor, wenn das Vorhaben beispielhaft ist und zur Nachahmung anregt.

(2) Gefördert werden Personal- und Sachkosten, die dem Zuwendungsempfänger durch das Projekt entstehen.

3 – Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind

- a) Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft,
- b) Weiterbildungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft,
- c) Landesorganisationen der Weiterbildung sowie
- d) Heimbildungsstätten,

die ihren Sitz und Tätigkeitsbereich im Land Brandenburg haben.

(2) In geeigneten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

4 – Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zuwendung ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers der Weiterbildungseinrichtung sowie die Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums, dass die beantragte Förderung im Hinblick auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklung und Bedürfnisse einem Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung gilt. Das Vorhaben muss in sich abgeschlossen sein und den Anforderungen genügen, die gemäß Nr. 2 Abs. 1 an Weiterbildungsprojekte gestellt werden.

(2) Eine Modellmaßnahme kann nur einmal und höchstens für die Dauer von zwei Jahren gefördert werden. Nachfolgende Maßnahmen gelten nicht als Modell.

5 – Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung
- (2) Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- (4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

Gefördert werden bis zu maximal 80 vom Hundert der tatsächlich nachgewiesenen und vom Zuwendungsgeber als zuwendungsfähig anerkannten Personal- und Sachkosten, höchstens jedoch 50.000,00 EUR pro Jahr und Vorhaben.

Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden anerkannt

- a) für hauptamtliches pädagogisches Personal Ausgaben bis zur vergleichbaren Höhe der Durchschnittssätze einer Vergütungsgruppe BAT-O II a,
- b) für hauptamtliches Verwaltungspersonal Ausgaben bis zur vergleichbaren Höhe der Durchschnittssätze einer Vergütungsgruppe BAT-O VI b,
- c) für Honorarkräfte bis zur Höhe der in der Honorarordnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zugrunde gelegten Vergütungssätze.

Nicht zuwendungsfähige Sachkosten sind Investitionen, Bewirtungs- und Verpflegungskosten.

6 – Verfahren

(1) Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten. Es ist das als Anlage beigefügte Antragsmuster zu verwenden.

(2) Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium erteilt.

(3) Anforderungs- und Auszahlungsverfahren:

Die Auszahlung des Zuschusses/der Zuweisung erfolgt grundsätzlich in zweimonatigen Teilbeträgen entsprechend Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P) oder zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

(4) Verwendungsnachweisverfahren:

- a) Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum 30. April des dem Förderzeitraum folgenden Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis.
- b) Es ist das als Anlage beigefügte Verwendungsnachweismuster zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht beizufügen. Der Sachbericht beinhaltet auch die Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse und analysiert die Möglichkeiten der Übertragung des Modellprojektes auf Landesebene.

- c) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 – Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Potsdam, den 29. Juli 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Anlage

Anschrift der Bewilligungsbehörde

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport
Referat 34
Steinstr. 104-106
14480 Potsdam

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
zur Förderung von Modellvorhaben nach dem
Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG)**

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis:
Auskunft erteilt:	Name: Tel. (Durchwahl):
Bankverbindung:	Konto-Nr.: BLZ:
	Bezeichnung des Kreditinstitutes:

2. Maßnahme

Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich:	
Durchführungszeitraum:	von: bis:

3. Gesamtkosten

Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung im Förderjahr in EUR	
Beantragte Zuwendung im Förderjahr in EUR	

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	200..	200..	200..
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung)			
4.4 Beantragte/Bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch 1. 2. 3.			
4.5 Beantragte Zuwendung (Nrn. 3 und 5)			

5. Beantragte Förderung

Zwendungsbereich	Kosten EUR	Zuschuss EUR	v. H. der Gesamtkosten
1. Personalkosten			
a) Hauptamtliches päd. Personal Vergütungsgruppe BAT-O			
b) Verwaltungskraft Vergütungsgruppe BAT-O			
c) Honorarkraft Std. x EUR			
2. Sachkosten			
Summe:			

6. Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

7.1 (Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

8.2 er zum Vorsteuerabzug
 nicht berechtigt ist,
 berechtigt ist und dies bei Berechnung der Gesamtkosten (Nr.3 und 5) berücksichtigt hat
 (Preise ohne Umsatzsteuer),

8.3 ihm die in Nr. 3.6.2 bis 3.6.4. der VV zu § 44 LHO genannten Tatsachen als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.

8.4 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,

 Ort/Datum (Rechtsverbindliche Unterschrift/Siegel)

9. Anlagen

Arbeitsverträge und Qualifikationsnachweise für das zu fördernde Personal

Projektbeschreibung

Finanzierungsplan

aktuelles Programm

 Ort/Datum (Rechtsverbindliche Unterschrift/Siegel)

Zuwendungsempfänger

Ort

Datum

**Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport
Referat 34
Steinstr. 104-106**

14480 Potsdam

Verwendungsnachweis

**Betr.: Förderung von Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung
nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz**

(Verwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport			
vom _____	Az.: _____	über _____	EUR
vom _____	Az.: _____	über _____	EUR
wurden zur Finanzierung der o. g. Maßnahme insg. bewilligt		_____	EUR
Es wurden ausgezahlt (insgesamt):		_____	EUR

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundegelegten Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch _____				
Zuwendung des Landes				
insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungs- fähig	insgesamt	davon zuwendungs- fähig
1. Personalkosten	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Hauptamtliches päd. Personal Name: Vergütungsgruppe BAT-O				
b) Verwaltungskraft Name: Vergütungsgruppe BAT-O				
c) Honorarkraft Std. x EUR				
2. Sachkosten				
Insgesamt				

III. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) überein.

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Aufstellung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind beigefügt,
- ein Sachbericht ist beigefügt,

.....

.....

.....

.....

.....

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift/Siegel)

Rundschreiben 16/05

Vom 25. Juli 2005
Gz.: 15.2 – Tel.: 8 66-37 32

Organisation der Arbeit in den Schulen; Beteiligung der Konferenz der Lehrkräfte

Mit der Mitteilung 43/05 habe ich Ihnen die allgemeinen Rechtsgrundlagen zur Arbeitszeit von Lehrkräften sowie die Rechtslage zur Anordnung von Anwesenheitszeiten für Lehrkräfte unter Bezug auf das Direktions- und Weisungsrecht der Schulleiterinnen und Schulleiter beschrieben.

Trotz der beschriebenen Rechtslage sollten feste Anwesenheitszeiten in den Schulen nur im Einvernehmen mit den Lehrkräften eingeführt werden.

Aus diesem Grund lege ich fest, dass feste Anwesenheitszeiten an einer Schule nur eingeführt werden sollen, wenn die Konferenz der Lehrkräfte dem zustimmt.

Darüber hinaus bestimmt die Konferenz der Lehrkräfte über die Grundsätze von festen Anwesenheitszeiten. Bei verlässlichen Halbtagschulen und Schulen mit Ganztagsangebot muss der Beschluss deren Organisationsform berücksichtigen. Diese Regelung gilt ab dem Schuljahr 2005/2006 für die nächsten drei Jahre.

Rundschreiben 17/05

Vom 3. August 2005
Gz.: 14.2 – Tel.: 8 66-37 22

Hinweise zur Einführung und Durchsetzung des Rauchverbots in Schulen

1. Allgemeine Hinweise und Grundsätze

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Landtages Brandenburg vom 14. April 2005 zum Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden ist ein ausnahmsloses Rauchverbot in Schulen einzuführen. Entsprechend ist das gemäß Nummer 25 Abs. 3 der VV-Schulbetrieb bereits bestehende Rauchverbot dahin zu erweitern, dass auch Raucherzonen für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte nicht mehr eingerichtet oder weiterhin ausgewiesen werden dürfen.

Da das personalrechtliche Beteiligungsverfahren hinsichtlich der Lehrkräfte noch nicht abgeschlossen ist, können die entsprechenden Änderungen der VV-Schulbetrieb nur zeitlich versetzt in Kraft treten. Zur Vermeidung eines Aufschubs des Rauchverbots für die Schülerinnen und Schüler über den Zeit-

punkt des Schuljahresbeginns hinaus, werden die Schulen im Hinblick auf die Änderungen der VV-Schulbetrieb aufgefordert, zu Beginn des Schuljahres 2005/06 unverzüglich Maßnahmen zur Einführung und Durchsetzung des ausnahmslosen Rauchverbots zu ergreifen. Hierzu gehört die Erarbeitung eines abgestimmten Konzepts für die rauchfreie Schule. Empfohlen wird, dass die Schulkonferenz über ein von der Konferenz der Lehrkräfte erarbeitetes Konzept beschließt.

Beschlüsse der Schulkonferenz zur Einrichtung von Raucherzonen für Schülerinnen und Schüler sind nicht mehr zu fassen. Bestehende Raucherzonen für Schülerinnen und Schüler werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter aufgehoben. Spätestens vier Wochen nach Schuljahresbeginn soll keine Schule mehr über Raucherzonen oder andere Rauchgelegenheiten für Schülerinnen und Schüler verfügen. An die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal wird appelliert, auch vor In-Kraft-Treten einer entsprechenden Regelung auf das Rauchen in der Schule zu verzichten. Ebenfalls ist das sonstige Personal des Schulträgers von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bitten, das Rauchverbot durch Rauchverzicht zu unterstützen. Der Schulträger ist entsprechend zu informieren.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, das Rauchverbot auch im Sinne ihrer Vorbildfunktion verantwortungsbewusst und erzieherisch konsequent zu vermitteln und durchzusetzen. Die hohe Verantwortung der Schule, die ihr anvertrauten Jugendlichen mit den der Schule möglichen Mitteln vor der anerkannt tödlichen Gefahr und anderen schwer wiegenden Folgen des Rauchens und Passivrauchens zu bewahren, erfordert vor allem in der Phase der Einführung des absoluten Rauchverbots ein besonders gezieltes, im Rahmen der Aufsichtspflichten konsequent nachgehendes und im Kollegium abgestimmtes Vorgehen.

Zur Einführung und Durchsetzung des Rauchverbots werden folgende Hinweise gegeben:

2. Rechtliche Grundlagen

Mit diesem Rundschreiben in Verbindung mit Nummer 25 Abs. 3 der VV-Schulbetrieb wird § 4 Abs. 3 und 5 Nr. 13 des Brandenburgischen Schulgesetzes ausgeführt. Danach hat die Schule hat darauf zu achten, dass im gesamten Schulbereich während des Schulbetriebs sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule nicht geraucht wird. Das uneingeschränkte Rauchverbot dient dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler und gehört zu der Pflicht, deren Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, die eigene Verantwortung für die Gesundheit zu begreifen und wahrzunehmen. Die Möglichkeit, gemäß Nummer 25 Abs. 4 der VV-Schulbetrieb, für Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auf Beschluss der Schulkonferenz Raucherzonen einzurichten, entfällt.

Die Bestimmung des Jugendschutzgesetzes, nach der Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren das Rauchen an öffentlichen Orten untersagt ist, kann von Schülerinnen und Schülern mit vollendetem 16. Lebensjahr nicht als Anspruchsgrundlage für das Rauchen im schulischen Zusammenhang angeführt werden. Dies gilt ebenfalls für eine mögliche Erlaubnis der Eltern

im Rahmen ihres Erziehungsrechts. Das Rauchverbot gilt unabhängig vom Alter und für alle Schulformen der Sekundarstufe I und II. Ausnahmen für die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges sind nicht vorzusehen.

Die Umsetzung des grundsätzlich erzieherisch begründeten Rauchverbots erfolgt innerhalb der Aufsichtspflichten der Lehrkräfte und betrifft wesentlich die schulische Fürsorge. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind über das Rauchverbot und mögliche Maßnahmen zur Einhaltung eingehend zu informieren. Die Eltern sind nachdrücklich darum zu bitten, das schulische Rauchverbot zu unterstützen. Zusätzlich werden die Gefahren des Rauchens im Unterricht behandelt.

3. Hausordnung

Das Rauchverbot für die Schülerinnen und Schüler soll in die Hausordnung der Schule aufgenommen werden. In Abstimmung mit dem Schulträger soll das Rauchverbot ebenfalls für Besucher und andere Gäste der Schule während des Schulbetriebs gelten. Bis zu einer umfassenden Regelung des Rauchverbots auch für das in der Schule tätige Personal, sollte die Hausordnung diesen Personenkreis auffordern, das Rauchverbot durch Rauchverzicht zu unterstützen.

Im Sinne eines umfassenden Gesundheitskonzepts kann das Rauchverbot auch im Schulprogramm als Konzept der Gesundheitserziehung ausgewiesen und mit besonderen pädagogischen Leitlinien für die „rauchfreie Schule“ begründet werden.

4. Umfang des Rauchverbots

Das Rauchverbot gilt auf dem gesamten Schulgelände sowie in allen darauf befindlichen Gebäuden. In allen schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule, auf Schulfesten oder auf Schulfahrten sowie anlässlich anderer im engen schulischen Zusammenhang stattfindender Zusammenkünfte und auf Unterrichtswegen zu schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule darf ebenfalls nicht geraucht werden.

Schulwege sind vom schulischen Rauchverbot ausgenommen, da sie nicht der Aufsicht der Schule unterliegen. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, die berechtigt sind, das Schulgelände in den Pausen oder in Freistunden zu verlassen.

Das Rauchverbot erstreckt sich grundsätzlich nicht auf an das Schulgrundstück angrenzende Straßen oder andere unmittelbar anschließende Flächen. Das Rauchen im engen räumlichen Zusammenhang mit der Schule (z. B. vor dem Schultor) soll jedoch dann von der Schule untersagt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet sind oder begründete Beschwerden vorliegen und Appelle sowie andere schulische Maßnahmen keine Änderung bewirken.

Beschwerden aus dem örtlichen Umfeld betreffen die Schülerinnen und Schüler, nicht dagegen schulische Aufsichtspflichten. Hinsichtlich eines möglichen Ausweichens vor dem Rauchverbot in das Wohnumfeld ist an die Schülerinnen und Schüler zu appellieren, Störungen und Verschmutzungen zu

vermeiden. Eine rechtliche Verantwortung der Schule für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule besteht nicht. Grundsätzlich gilt dies auch dann, wenn Schülerinnen und Schüler das Schulgelände unberechtigt verlassen. Darauf ist bei an die Schule gerichteten Beschwerden hinzuweisen. Informell sollte die Schule auf derartige Hinweise eingehen, die rechtlichen Voraussetzungen klarstellen und grundsätzlich bereit sein, mögliche gravierende Probleme informell zu behandeln. Außerhalb der Schule erfolgte Verschmutzungen und Störungen als Folge des Rauchens begründen grundsätzlich nicht das Begehren von Dritten, auf der Grundlage von § 65 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern einwilligungsfrei übermittelt zu bekommen.

Die Bewilligung, auf der Grundlage der Nummer 5 Abs. 3 und 4 der VV-Aufsicht in Pausen, während eines Unterrichtsausfalls oder in Freistunden das Schulgelände verlassen zu dürfen, kann im Zusammenhang mit dem Rauchverbot nicht eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

5. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Auf Verstöße gegen das Rauchverbot ist zunächst mit informellen Maßnahmen oder Erziehungsmaßnahmen zu reagieren. Bevorzugt kommen Maßnahmen in Betracht, die zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Rauchen verhelfen, Einsichten aktivieren sowie die individuellen Voraussetzungen berücksichtigen.

Bei beharrlichen Verstößen und dem Fehlen der Bereitschaft, sich dem Rauchverbot entsprechend zu verhalten, wird es im Einzelfall als verhältnismäßig zu erachten sein, Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes anzuwenden.

Spätestens bei wiederholten Verstößen sollten die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler benachrichtigt und gebeten werden, ihr Kind bei der Einhaltung der schulischen Regeln zu unterstützen. Auch mit Hilfe schriftlicher Vereinbarungen mit der Schülerin oder dem Schüler kann der Weg zum Nichtrauchen und zur Einhaltung der Regeln in der Schule beschrieben und überprüft werden. Im Einzelfall ist die Beratung des schulpсихologischen Dienstes in Betracht zu ziehen.

Anlässlich des Rauchens von Schülerinnen und Schülern außerhalb des Schulgeländes (insbesondere vor dem Schultor) sind in der Regel keine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen auszusprechen. Etwas anderes gilt nur, wenn es gelegentlich des Rauchens zu erheblichem Fehlverhalten mit unmittelbarem schulischem Bezug kommt.

6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft. Es tritt am 31. Juli 2010 außer Kraft.

Mitteilung 43/05

Vom 25. Juli 2005

Gz.: 15 – Tel.: 8 66 - 37 30

Zur Organisation der Arbeit in den Schulen

1. Allgemeines
2. Zum Verhältnis von Arbeitszeit und Anwesenheitszeit
 - a) Arbeitszeit von Lehrkräften
 - b) Anwesenheitszeit
3. Verfahren zur Festlegung von Anwesenheitszeiten
 - a) Funktion der/des Vorgesetzten
 - b) Arbeitsbelastung
 - c) sachliche Notwendigkeit
4. Folgerungen für die Organisation der Arbeit in den Schulen
 - a) keine „Einheitsanwesenheitszeit“
 - b) Bandbreite für die Anwesenheitsverpflichtung
 - c) Ganztagsangebote und Organisation einer „verlässlichen Halbtagschule“

1. Allgemeines

In den Schulen des Landes Brandenburg werden vielfältige Anstrengungen unternommen, um die Qualität des Unterrichts und des schulischen Zusammenlebens und damit die Lernerfolge für Schülerinnen und Schüler zu verbessern. Grundsätzlich wird an allen Schulen ein breiteres Angebot für die Schüler und Schülerinnen an Betreuung, an Aktivitäten, an Unterstützung und Förderung im Sinne einer Ergänzung der pädagogischen Arbeit im Unterricht angestrebt.

Die Schule soll verstärkt ein Ort sein, an dem Lehrkräfte außerhalb der Unterrichtszeiten, der unbedingt notwendigen Anwesenheitszeiten und der verbindlich festgelegten Konferenzen für Schüler, Eltern und Kollegen zu verlässlichen Zeiten verfügbar sind. Das wird schon jetzt an vielen Schulen und von vielen einzelnen Lehrkräften erfolgreich praktiziert.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Landesverband Brandenburg), der Brandenburgische Pädagogenverband, der Verband Brandenburgischer Realschullehrer, der Deutsche Philologenverband (Landesverband Berlin/Brandenburg) und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport haben am 23. Juni 2005 eine Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Qualität schulischer Bildung und Erziehung im Land Brandenburg abgeschlossen.

Mit dieser Vereinbarung unterstreichen, wie es in der Präambel der Vereinbarung heißt, die Vereinbarungspartner ihren Willen, die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Brandenburger Schulen zu sichern und weiterzuentwickeln. Dazu werden zum einen Anrechnungsstunden ab dem

Schuljahr 2006/2007 für die Klassenleitung der 7. und 10. Klassen, die Leitung von schulischen und überschulischen Fachkonferenzen, die pädagogische Schulentwicklung, die Leitung einer Schule und die Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Kita geregelt. Zum anderen bekennten sich die Unterzeichner dazu, dass eine Festlegung von Anwesenheitszeiten von Lehrkräften über die Unterrichtszeiten hinaus einen Beitrag für die Qualitätsentwicklung der Schule leisten kann. Die Unterzeichner halten es deshalb für richtig, wenn die Schulen des Landes Brandenburg im Sinne der Ausgestaltung ihrer Selbständigkeit und nach ihren eigenen Notwendigkeiten entsprechende Regelungen treffen. Die Unterzeichner haben darüber hinaus vereinbart, dass Ende 2006 die Erfahrungen der Schulen mit erweiterten Anwesenheitszeiten ausgetauscht und neue Impulse für die Fortführung des Prozesses gegeben werden.

Im Sinne dieser Vereinbarung sollen die Grundlagen für die Lehrerarbeitszeit und die Festlegung von Anwesenheitszeiten in der Schule im Folgenden erläutert werden, um Orientierungen für Modelle zur Organisation der Arbeit zu eröffnen, die den Bedingungen der einzelnen Schule angepasst sind. In diesem Zusammenhang – und nicht erst in Hinblick auf die Realisierung von Ganztagsangeboten an Schulen in der Sekundarstufe I und der Ausgestaltung einer „verlässlichen Halbtagschule“ in der Primarstufe – ist die Notwendigkeit deutlich geworden, genauer als bisher zu beschreiben,

- welche Pflichten von Lehrkräften auf Grund der Regelungen zur Arbeitszeit näher bestimmt sind,
- welche weiteren Pflichten innerhalb des Rahmens dieser bestehenden Regelungen auf Grund der Organisationsfreiheit durch die jeweiligen Vorgesetzten festgelegt werden können und
- welche Grenzen es für diese **Pflichten** aufgrund von **Rechten der Lehrkräfte** gibt.

Die Rechtsvorschriften, in deren Rahmen die Arbeit an der Schule organisiert wird, lassen für die Schulen weite Gestaltungsspielräume offen. Das entspricht der gewollten Selbständigkeit für die Schulen.

2. Zum Verhältnis von Arbeitszeit und Anwesenheitszeit**a) Arbeitszeit von Lehrkräften**

Für die angestellten und für die beamteten Lehrkräfte gelten sowohl die **allgemeinen** arbeitszeitrechtlichen Regelungen in der Arbeitszeitverordnung¹, soweit sie auf den Lehrerbereich Anwendung finden können, als auch die **besonderen** Regelungen zur Arbeitszeit für die Lehrkräfte.²

Auf Grund der Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung haben Lehrkräfte grundsätzlich die gleiche Arbeitszeit innerhalb eines Jahres zu leisten wie andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

- Danach muss auch eine Lehrkraft durchschnittlich 40 Stunden á 60 Minuten an Arbeitszeit in der Woche erbringen. Abzüglich der Urlaubstage sowie der gesetzlichen Feiertage sind im Jahr insgesamt bei 44 Arbeitswochen in der Regel rund 1760 Zeitstunden zu erbringen³.

In der Rechtsprechung der Arbeits- und der Verwaltungsgerichte ist wiederholt bestätigt worden, dass für die Lehrerarbeitszeit eine pauschalierende Betrachtung der Gesamtarbeitszeit zulässig ist. Lehrkräfte haben im Vergleich zu anderen Beschäftigtengruppen einen hohen Grad an Eigenverantwortung für die Organisation ihrer Arbeit. Eine minutengenaue Abrechnung von Tätigkeiten und Arbeitszeiten ist in ihrem Beruf praktisch nicht möglich.

Der Unterricht wird auf Grund schulrechtlicher – nicht arbeitsvertraglicher oder beamtenrechtlicher! – Bestimmungen auf durchschnittlich rund 39 Wochen verteilt. Es gehört daher zu den Besonderheiten des Lehrerberufs, dass eine gleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit auf die sonst üblichen 44 Arbeitswochen mit der Pflicht, eine bestimmte Leistung in regelmäßig gleich verteilten Arbeitszeitquanten zu erbringen, nicht möglich ist. Es kommt nur darauf an, dass **insgesamt** die jährliche Arbeitszeit, wie sie sich aus der Arbeitszeitverordnung ergibt, eingehalten wird. Ob in den Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinaus unterrichtsfrei sind, Arbeitszeit liegt oder nicht, ist den Lehrkräften grundsätzlich selbst überlassen – abgesehen von den 3 Anwesenheits-/Arbeitstagen am Ende der Sommerferien⁴. Arbeiten sie in dieser Zeit nicht, ergeben sich höhere Arbeitszeiten in den Schulwochen.

Für Lehrkräfte folgt daraus, dass sie keinen Anspruch darauf haben, innerhalb der Schulwochen regelmäßig höchstens 40 Stunden zu arbeiten.

- Bei gleichmäßiger Verteilung aller – nicht nur der in der Erteilung von Unterricht bestehenden – Aufgaben als Lehrkraft auf die Schulwochen würden regelmäßig rund 44,5 Stunden á 60 Minuten zu leisten sein. Die Schulferien blieben – abgesehen von den 3 Anwesenheits-/Arbeitstagen á 8 Stunden am Ende der Sommerferien – dann arbeitsfrei.

Durch die in der Arbeitszeitverordnung enthaltenen Regelungen über die Pflichtstunden der Lehrkräfte⁵ wird zunächst lediglich der Anteil der Arbeitszeit bestimmt, der für Unterricht vorgesehen ist. Dieser Anteil wird auch als Bezugsgröße für die Bestimmung des Umfangs einer Teilzeit-

beschäftigung herangezogen. Die Festlegung des Unterrichtsanteils an der gesamten Arbeitszeit in Form der Pflichtstunden ist jedoch keine Arbeitszeitregelung im engeren Sinne, weil durch sie lediglich ein Teil der Tätigkeit zeitlich bestimmt wird⁶.

b) Anwesenheitszeit

Durch die Festlegung von Anwesenheitszeiten in der Schule für die Lehrkräfte wird nicht deren Arbeitszeit verändert, sondern lediglich bestimmt, dass für einen Teil der Arbeitszeit ein bestimmter Arbeitsort festgelegt wird und – gegebenenfalls – welche Tätigkeiten in dieser Zeit erledigt werden.

Eine – zunächst abstrakte – Verpflichtung zur Anwesenheit besteht in jedem Falle;

- ihr zeitlicher Umfang und
- ihre zeitliche Lage

kann aber je nach Notwendigkeiten für die Arbeit in der Schule unterschiedlich bestimmt werden, solange die Obergrenze eingehalten wird.

Eine vollbeschäftigte Lehrkraft soll regelmäßig mindestens rund **440** Stunden ihrer Arbeitszeit im Jahr zur freien Verfügung haben, in denen sie selbständig entscheidet, welche ihrer Arbeitsaufgaben sie wann und wo in welcher Weise erledigt. Für Teilzeitbeschäftigte wird die Obergrenze der Anwesenheitsverpflichtung entsprechend anteilig bestimmt; daraus ergibt sich der zur freien Verfügung stehende Teil der Arbeitszeit.

3. Verfahren zur Festlegung von Präsenzzeiten

a) Funktion der/des Vorgesetzten

Die Vorgesetzten haben u.a. die Aufgabe, den Betrieb Schule – das Funktionieren der Arbeitsabläufe – zu organisieren und die Leistungsfähigkeit des Betriebes Schule, soweit es die äußere Organisation der Arbeitsabläufe betrifft, zu sichern. **Hierzu können sie im Rahmen des Direktionsrechts Weisungen erteilen.** Als Beispiele für die Ausübung der Vorgesetztenfunktion unter Wahrnehmung des Direktionsrechtes seien in diesem Zusammenhang genannt:

- Bestimmung der Aufsichtspflichten von Lehrkräften im Einzelnen,
- Terminierung und Durchführung von Konferenzen und Dienstbesprechungen,

¹ Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Brandenburg (Arbeitszeitverordnung – AZV Bbg) vom 17. November 1997 (GVBl. II/97 S. 842); zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 12. August 2003 (GVBl. II, S. 480)

² § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 2 Abs. 2 AZV Bbg und VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte vom 15. August 2001; zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte vom 27. August 2002

³ Die genaue Zahl hängt auch von der Lage der gesetzlichen Feiertage ab.

⁴ VV Arbeitszeit-Lehrkräfte Abschnitt 2 Nr. 5

⁵ Anlage zu § 2 Abs. 2 Satz 1 AZV Bbg

⁶ Das wird auch durch die verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Frage bestätigt, ob die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung als Hebung der Arbeitsleistung der Beteiligung (Mitbestimmung) durch die Personlavertretung unterliegt. Vom Bundesverwaltungsgericht wurde das – entgegen der Auffassung des Landes – bestätigt mit dem Ergebnis, dass eine veränderte (erhöhte) Unterrichtsverpflichtung pro Woche eine Erhöhung der Arbeitsleistung darstellt – also nicht eine Veränderung der Arbeitszeit

- Entscheidung über den Unterrichtseinsatz und Erstellung des Stundenplans,
- Terminierung und Durchführung von Einzelgesprächen mit Lehrkräften und Schulleitung, ggf. mit jeweils dazu eingeladenen Dritten.

b) sachliche Begründung

Durch das Direktionsrecht sind alle Weisungen legitimiert, die sachlich begründet sind.

Die Grenzen der Handlungsmöglichkeiten einer/s Vorgesetzten bei der Wahrnehmung des Direktionsrechtes werden dann überschritten, wenn in unzulässiger Weise in die pädagogische Freiheit von Lehrkräften eingegriffen wird oder wenn aus sachfremden Erwägungen willkürlich Regelungen oder Anweisungen getroffen werden, die nicht durch sachliche Notwendigkeiten gerechtfertigt sind.

c) Arbeitsbelastung

Ein unzulässiger Eingriff in die Rechte von Lehrkräften kann darin bestehen, dass durch eine Weisung eine unzumutbare Arbeitsbelastung entsteht. Mit der Festlegung der Pflichtstunden wird zunächst pauschal die Grenze der Arbeitsbelastung durch die Erteilung von Unterricht näher bestimmt. Damit ist nicht bereits eine verbindliche Zumutbarkeitsgrenze für die Gesamtarbeitsbelastung festgelegt, da der Unterricht selbst nur weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht⁷. Die Möglichkeiten der Verpflichtung zur Mehrarbeit in Form von Unterrichtserteilung sind durch die beamtenrechtlichen Vorschriften begrenzt. Eine Lehrkraft kann daher unter Berufung auf diese Vorschriften darüber hinausgehende Verpflichtungen in Zweifel ziehen und ggf. sogar gegen entsprechende Weisungen rechtlich vorgehen – unabhängig davon, dass sie diesen zunächst Folge zu leisten hat.

In der Vereinbarung der Gewerkschaft, der Lehrerverbände und des Bildungsministeriums zur Weiterentwicklung der Qualität schulischer Bildung und Erziehung ist folgendes Verfahren beschrieben worden:

- Schulen können Festlegungen zu verpflichtenden Anwesenheitszeiten von Lehrkräften in der Schule treffen.
- Über die Grundsätze für die Festlegung von festen Anwesenheitszeiten von Lehrkräften trifft die Konferenz der Lehrkräfte einen entsprechenden Beschluss.

⁷ 39 Schulwochen x 28 Unterrichtsstunden á 45 Minuten ergibt 819 Stunden pro Jahr; das sind ca. 47 % der Gesamtarbeitszeit einer Lehrkraft in der Grundschule. Bei einer Arbeitszeitverpflichtung von 1760 Zeitstunden im Jahr verbleiben somit noch 941 Zeitstunden (á 60 Minuten), in denen Arbeitsleistungen durch die Lehrkraft zu erbringen sind. An den übrigen Schulen ergeben sich bei 39 Schulwochen x 26 Unterrichtsstunden á 45 Minuten 760,5 Stunden pro Jahr für Unterricht; das sind 43,2 % der Gesamtarbeitszeit einer Lehrkraft. Bei einer Arbeitszeitverpflichtung von 1760 Zeitstunden im Jahr verbleiben für diese Lehrkräfte somit noch ca. 1000 Zeitstunden, in denen Arbeitsleistungen durch die Lehrkraft zu erbringen sind.

- Bei verlässlichen Halbtagschulen und Schulen mit Ganztagsangebot muss der Beschluss deren Organisationsform berücksichtigen.
- Die Umsetzung des Beschlusses der Konferenz der Lehrkräfte erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.
- Der Lehrerrat der Schulen wird im Rahmen der Bestimmung des Personalvertretungsgesetzes bei der Umsetzung des Beschlusses beteiligt (nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 Personalvertretungsgesetz).
- Die Teilzeitbeschäftigung von Lehrkräften wird von den Schulleiterinnen und Schulleitern bei der Festlegung von festen Anwesenheitszeiten berücksichtigt.
- Für die Laufzeit der Vereinbarung (3 Jahre) werden feste Anwesenheitszeiten an der Schule nur eingeführt, wenn die Konferenz der Lehrkräfte dem zustimmt.

4. Folgerungen für die Organisation der Arbeit in den Schulen

Innerhalb der für die jeweilige Schule bestimmten Anwesenheitszeiten erfüllen die Lehrkräfte unter anderen ihre im Folgenden benannten Aufgaben:

- unterrichten,
- Gespräche und Beratungen mit Kolleg/innen führen, um gemeinsam zu leistende Arbeiten durchführen zu können,
- Teilnahme an Konferenzen und Gremienberatungen,
- Aufsicht führen,
- mit Eltern sprechen, sie beraten,
- schulische Veranstaltungen planen, sie vorbereiten und durchführen,
- wesentliche Teile der außerhalb der Unterrichtszeit notwendigen pädagogischen Arbeit mit Schülerinnen und Schülern,
- ggf. Teile der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts.

Es bedarf keiner weiteren besonderen beamten-, tarif- oder sonstigen arbeitsrechtlichen Ermächtigung, um eine solche Verpflichtung verbindlich regeln zu können. Mit einer so getroffenen Organisationsentscheidung für eine einzelne Schule wird weder die Arbeitszeit einer Lehrkraft ausgedehnt, noch steigt dadurch die Arbeitsbelastung. Es wird lediglich der zeitliche Rahmen und der Ort, an dem ein Teil der Arbeitsleistung innerhalb der Arbeitszeit zu erbringen ist, näher bestimmt.

Es kann durchaus sein, dass Lehrkräfte entlastet werden, wenn sie durch eine längere Anwesenheitszeit in der Schu-

le einen geringeren zeitlichen Aufwand als bisher für manche der o. g. Arbeiten haben. Auch notwendiger zeitlicher Aufwand, der in den geltenden Arbeitszeitregelungen nicht als Arbeitszeit berücksichtigt wird (z. B. Fahrtzeiten, wenn nicht unmittelbar von einer dienstlichen Tätigkeit zur anderen gewechselt wird) könnte teilweise entfallen, obwohl dies nicht vorrangige Intention der Festlegung von Anwesenheitszeiten in der Schule ist.

a) keine „Einheitsanwesenzeit“

Es wäre auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften zwar sogar zulässig, dass **alle** notwendigen Vor- und Nachbereitungsarbeiten und alle anderen Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Schule zu leisten sind, innerhalb einer festgelegten Anwesenheitszeit in der Schule erbracht werden müssten.

Das ist aber aus mehreren Gründen nicht sachgerecht:

- Es gibt keinen vernünftigen Grund, die Dispositionsmöglichkeiten für die Lehrkräfte weiter einzuschränken als es notwendig ist, um den Betrieb der Schule zu gewährleisten und die dafür notwendige Kommunikation der am Schulleben Beteiligten zu sichern und zu vereinfachen.
- Lehrkräfte können und sollen die Möglichkeit behalten, erhebliche Teile ihrer Arbeit selbständig zu organisieren. Die individuelle Bestimmbarkeit der Form sowie der örtlichen und zeitlichen Lage von Teilen der Vor- und Nachbereitung von Unterricht und anderer Aufgaben einer Lehrkraft sollen für die Lehrkräfte und die Schule erhalten bleiben.

Auch in den Schulen, in denen feste Anwesenheitszeiten festgelegt werden oder bereits praktiziert werden, soll die Verpflichtung immer im Sinne der angestrebten Ziele und nicht als starres Schema („Einheitsanwesenzeit“) verstanden werden; der/die Schulleiter/in kann selbstverständlich Ausnahmen und besondere Formen zulassen. Hierzu gehören insbesondere auch die eigenverantwortlichen außerhalb der Schule stattfindenden Abstimmungen mit – insbesondere in beruflichen Bildungsgängen – zu beteiligten Personen und Stellen.

b) Bandbreite für die Anwesenheitsverpflichtung

- Die bisher übliche Praxis ist, dass „von Fall zu Fall“ eine Anwesenheitsverpflichtung entsteht, wenn eine Konferenz anberaumt, ein Elternabend festgelegt wird oder die Schulleitung einen Gesprächstermin festlegt. Auch damit entstehen Anwesenheitsverpflichtungen.
- Aus der oben beschriebenen Begrenzung – ergibt sich folgender Rahmen:
- 1760 Stunden (Arbeitszeit pro Jahr im öffentlichen Dienst)
 - 440 Stunden (Minimum als disponible Arbeitsstunden)

 = 1320 Stunden (Anwesenheitszeit in der Schule)

- Daraus ergibt sich als Anwesenheitszeit in der Schule:
 - 1320 Stunden (Anwesenheitszeit in der Schule)
 - 24 Stunden (entspricht 3 Arbeitstagen vor Beginn des Schuljahres)

 = 1296 Stunden (Anwesenheitszeit in der Schule in den Schulwochen)
- Als regelmäßige Anwesenheitsverpflichtung in der Schule pro Schultag ergäben sich dann:

$$1296 \text{ Stunden} / 192 \text{ Unterrichtstage} = 6:45 \text{ Anwesenheitsstunden pro Schultag.}$$
- Die Lehrkräfte müssten bei dieser – fiktiven – Organisationsform täglich z. B. von 7:30 Uhr bis 14:15 Uhr in der Schule sein.
- Bei einer Anwesenheitsverpflichtung von 6 Stunden á 60 Minuten an 5 Tagen in den Schulwochen blieben 144 Stunden im Jahr als „variable Anwesenheitszeit“, über die von Fall zu Fall entschieden werden müsste, plus 440 Stunden zur freien Disposition für die Lehrkraft.

Neben diesen Varianten kann jede sachgerechte andere Form der Verteilung der Anwesenheitsverpflichtung, die für die Schule angemessen ist, in der Schule bestimmt werden.

- Es wird empfohlen, bei der Planung einer Regelung für die Schule zunächst von den feststehenden Notwendigkeiten für den Verlauf des Schuljahres auszugehen, dann wünschenswerte Kernzeiten neben den durch Unterricht feststehenden Zeiten zu bestimmen, in denen grundsätzlich alle Lehrkräfte anwesend sein müssen.
- Feste Tage und Zeiten für die Anberaumung von Konferenzen, gemeinsamer fachlicher Vorbereitung u. a. m. vorzusehen, kann insbesondere bei größeren Schulen zweckmäßig sein.

Insbesondere in Schulen mit gymnasialer Oberstufe und in den beruflichen Schulen ist eine langfristige Planung in diesem Sinne mit entsprechenden verbindlichen Festlegungen ohnehin übliche Praxis.

c) Ganztagsangebote an Schulen und Organisation einer „verlässlichen Halbtagschule“

Insbesondere bei der Realisierung von Ganztagsangeboten an Schulen oder der Organisation einer „verlässlichen Halbtagschule“ wird davon ausgegangen, dass die Lehrkräfte während der Unterrichtswochen in der Schule so lange anwesend sein müssen, dass die notwendigen Tätigkeiten, wie sie auch in den VV – Ganztags beschrieben sind, geleistet werden.

Jugend

Jugendschutzrechtliche Einordnung von nicht gewerblichen Internetcafés

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Rechtsauffassung der Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) zur jugendschutzrechtlichen Einordnung von Computerräumen mit und ohne Internetzugang in Jugendeinrichtungen oder Schulen, sowie zur Veranstaltung sog. LAN-Parties durch Schulen¹ bzw. Einrichtungen im nicht gewerblichen Bereich.

Grundsätzlich gehen die OLJB davon aus, dass die Förderung der Medienkompetenz eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe ist. Der Erwerb von Medienkompetenz stellt eine Schlüsselqualifikation der modernen Informations- und Wissensgesellschaft dar, die sowohl für die gesellschaftliche als auch für die berufliche Integration unerlässlich ist. Sie ist daher integraler Bestandteil der in § 1 SGB VIII normierten Rechte junger Menschen. Die Vermittlung dieser Medienkompetenz in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe schließt kommunikative Elemente, wie beim Email-Versand oder Chat, ebenso wie spielerisch-kulturelle, wie bei Computerspielen und Spielkonsolen oder Homepage-Erstellung ein.

Vor diesem Hintergrund ist es nach Auffassung der OLJB erforderlich, die Auswirkungen der Beschränkungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) auf mit der Förderung von jungen Menschen befassten Einrichtungen zu erläutern. Die mit der Durchführung des Jugendschutzes betrauten Behörden werden gebeten, diese Auffassung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen.

(1) Die Aufstellung von Computern und Spielkonsolen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Bibliotheken, Bürgerhäusern, Stellen der Bundesagentur für Arbeit, Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in gemeinnütziger oder öffentlicher Trägerschaft oder vergleichbare Einrichtungen/Träger sowie deren Vernetzung bzw. deren Anschluss an das Internet, unterliegen grundsätzlich den Beschränkungen des JuSchG sowie des JMStV. Die einschlägigen Regelungen (S. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15 JuSchG sowie §§ 4, 5 JMStV) sind zu beachten.

(2) Soweit die Aufstellung nach Nr. 1 nicht ausschließlich oder überwiegend Unterhaltungszwecken dient, sondern auch die Entwicklung von Medienkompetenz fördert oder arbeits- bzw. bildungspolitischen Zwecken dient, ist davon auszugehen, dass es sich nicht um eine Spielhalle i. S. d. § 6 JuSchG handelt.

(3) Die Anwendbarkeit der §§ 7 und 8 JuSchG hängt vom Einzelfall ab. In der Regel wird davon auszugehen sein, dass

Computerräume nach Nr. 1 nicht die Voraussetzungen jugendgefährdender Betriebe, Veranstaltungen oder Orte erfüllen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass ordnungsrechtliches Handeln vor Ort durch Auflagen, die beispielsweise die zeitliche Dauer der Veranstaltung einschränken, oder unmittelbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich werden.

(4) Die Bestimmungen über den Aufenthalt in Gaststätten (§ 4 JuSchG) gelten nicht bei Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe. Dort ist auch Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Anwesenheit ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten bzw. erziehungsbeauftragten Person gestattet (§ 4 Abs. 2 JuSchG). Sog. Ausschankstellen, z. B. Automaten, Kühlschränke oder sonstige kleine Verkaufsstände, die nur Tee, Kaffee, Kakao und keine alkoholischen Getränke anbieten, fallen ebenfalls nicht unter § 4 JuSchG, sofern nicht ein eigenständiger Gastbereich (z. B. Tresen) vorhanden ist.

(5) Auf Einzelrechnern und Spielkonsolen fest installierte oder über Server in Netzwerken verfügbar gemachte Spielprogramme i. S. des § 12 Abs. 1 JuSchG dürfen bei öffentlich zugänglichen Einrichtungen nur zugänglich gemacht werden, wenn es sich um Informations- und Lehrprogramme handelt oder wenn sie nach § 14 JuSchG freigegeben sind und über geeignete Maßnahmen wie Alterskontrollen, bauliche Maßnahmen und Aufsicht sichergestellt ist, dass nur junge Menschen des entsprechenden Alters die Spiele nutzen bzw. einsehen können. Die Aufstellung einer geeigneten und verbindlichen Nutzerordnung wird empfohlen.

(6) Online verfügbare Inhalte dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn unter Berücksichtigung der §§ 4 und 5 JMStV sichergestellt ist, dass eine Jugendbeeinträchtigung oder -gefährdung ausgeschlossen ist. Dies ist sicherzustellen über

- die Installierung einer geeigneten Filtersoftware²
- gelegentliche, stichprobenartige Kontrolle der aufgerufenen Seiten
- durch Kontroll- oder Servicepersonal
- gelegentliche Kontrolle des Internetprotokolls
- einsehbare Aufstellung der Bildschirme

(7) Zeitlich befristete örtliche Veranstaltungen an lokal vernetzten Computern und Spielkonsolen (LAN-Parties), die durch in (1) näher bezeichnete Einrichtungen oder Institutionen durchgeführt werden, unterliegen den Regelungen der §§ 12 – 15 JuSchG soweit diese öffentlich zugänglich sind. Die Veranstalter haben über Alterskontrollen und die Ausgestaltung der räumlichen Gegebenheiten dafür Sorge zu tragen, dass nur altersgerechter Zugang und Einsicht erfolgt. Aufgrund der beschränkten Dauer der Veranstaltung ist § 6 JuSchG nicht ein-

¹ Auf die rechtlichen Hinweise zur Nutzung des Internets für Schulen, die innerhalb der KMK erarbeitet wurden, wird hin gewiesen.

² Nach § 11 JMStV Abs. (2) müssen seit dem 1.4.2003 Jugendschutzprogramme von der Landesmedienanstalt im jeweiligen Bundesland anerkannt werden. Die Prüfung dieser Jugendschutzprogramme wird von der „Kommission für Jugendmedienschutz“ (KJM) durchgeführt. Anfang Dezember 2004 hat die KJM zwei solcher Programme für einen befristeten Modellversuch von 18 Monaten zugelassen. Es handelt sich dabei um die Produkte „ICRADeutschland“ und „jugendschutzprogramm.de“

schlägig. LAN-Parties stellen in der Regel für die Teilnehmenden eine erhebliche körperliche und psychische Belastung dar. Im Einzelfall kommt der Erlass einer Auflage gemäß § 7 JuSchG, beispielsweise in Form einer zeitlichen Befristung, in Betracht. Indizierte Medien dürfen Minderjährigen nicht überlassen, vorgeführt, ausgestellt oder sonst zugänglich gemacht werden (§ 15 Abs. 1 und 2 JuSchG), dies hat der Veranstalter sicherzustellen; hier sind Einverständniserklärungen von Erziehungsberechtigten unbeachtlich.

(8) Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen oben näher bezeichneter Einrichtungen und Institutionen, die der gezielten Förderung der Medienkompetenz dienen, sind § 12 Abs. 1 JuSchG und § 5 JMStV nicht einschlägig.

II. Nichtamtlicher Teil

Verfahrenshinweise zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gemäß Artikel 7 Abs. 5

Gemäß Artikel 7 Abs. 5 des Staatsvertrages haben die Obersten Landesjugendbehörden von Berlin und Brandenburg Folgendes zur Durchführung des Vertrages abgestimmt:

Diese Verfahrenshinweise stellen vor dem Hintergrund der jeweiligen aktuellen Rahmenbedingungen und Organisationsstrukturen die Umsetzung des Staatsvertrages sicher. Bei entsprechenden Veränderungen sind diese anzupassen, insbesondere soweit dies Auswirkungen auf die Höhe der Kostenerstattungsverpflichtung hat.

Die Verfahrenshinweise vom 5. September 2002 erhalten daher folgende Anpassungen:

Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrages bestimmt, dass die gesetzlichen Leistungsverpflichtungen durch den Vertrag unberührt bleiben. Insofern ist zu beachten, dass seit dem 1.1.2004 in Brandenburg die Leistungsverpflichtung für Kindertagesbetreuung bei den Kreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe liegt. Diese entscheiden über eine Betreuung Brandenburger Kinder in Berlin und über sie bündeln sich die Ausgleichszahlungen an das Land Berlin.

Sofern Gemeinden nach dem Brandenburger KitaG die Aufgabe der Kindertagesbetreuung durchführen, treten sie an die Stelle der Kreise. Bezüglich der Folge der Veränderungen der Betreuungsstruktur im Lande Berlin wird auf die Nummern 5 und 6 verwiesen.

1. Die Ausgleichszahlung für Bestandsverträge nach Artikel 3 in der jeweils im Staatsvertrag ausgewiesenen Höhe erfolgt an das Landesjugendamt.
2. Bei Verträgen nach Artikel 4 bis 7 (Neuverträge) für Kinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Brandenburg haben und eine Förderung

im Land Berlin erhalten, stellt das jeweils zuständige leistungserbringende Berliner Jugendamt dem leistungsverpflichteten Brandenburger örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) die Ausgleichszahlungen in Rechnung und teilt den Termin der monatlichen Fälligkeit sowie die Kontonummer mit, auf der die Zahlungen einzugehen haben.

Bei Verträgen nach Artikel 4 bis 7 (Neuverträge) für Kinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Berlin haben und eine Förderung im Land Brandenburg erhalten, stellt das leistungserbringende Brandenburger Jugendamt dem jeweils zuständigen leistungsverpflichteten Berliner Jugendamt die Ausgleichszahlungen in Rechnung und teilt den Termin der monatlichen Fälligkeit sowie die Kontonummer mit, auf der die Zahlungen einzugehen haben.

3. Verfahren für Kinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Brandenburg haben und eine Förderung im Land Berlin erhalten sollen:

- 3.1 Der Anspruch ist von den Eltern des leistungsberechtigten Kindes gegenüber dem leistungsverpflichteten Brandenburger Jugendamt geltend zu machen. Diese entscheidet über den Anspruch und dessen zeitlichen Umfang und erteilt einen entsprechenden Leistungsbescheid. Der zeitliche Umfang soll in Betreuungsstunden pro Tag ausgewiesen werden, um die Einordnung in die Berliner Betreuungszeiten-Stufen zu ermöglichen.
- 3.2 Dieser Leistungsbescheid wird ergänzt um eine Kostenübernahmeerklärung (Vordruck Anlage 2 a). Aus dieser muss hervorgehen, dass die Kosten in der Höhe übernommen werden, die dem jeweils einschlägigen Kostensatz Berlins entsprechen.
- 3.3 Die Kostensätze des Landes Berlin sind in einem Kostenblatt festgelegt (Anlage 1). Sie werden jährlich nach den Regeln der jeweils einschlägigen Vereinbarung zur Finanzierung der Plätze in Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe angepasst. Da sich die von den Brandenburger Jugendämtern zu zahlenden Kostenbeiträge auch entsprechend dem Alter der Kinder verändern, handelt es sich bei der in der Kostenübernahmeerklärung einzutragenden Summe immer um eine „zur Zeit“ zu zahlende Kostenerstattung.

Die Ausgleichszahlungen werden monatlich fällig. Die Höhe der Ausgleichszahlung ändert sich am 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Kind die nächste Altersgruppe erreicht. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel des Betreuungsumfanges (s. a. 3.10).

Den Brandenburger Jugendämtern, die eine Kostenübernahme erklären sollen oder bereits erklärt haben, wird das jeweils geltende Berliner Kostenblatt von den Berliner Jugendämtern zur Verfügung gestellt.

- 3.4 Da nach Artikel 6 die Kostenbeiträge der Leistungsberechtigten vom jeweils Leistungsverpflichteten nach den

für ihn maßgeblichen Vorschriften festgesetzt und erhoben werden, sind für Brandenburger Kinder, die in Berlin betreut werden, entsprechend § 17 Abs. 1 KitaG der Elternbeitrag sowie das Essengeld zu entrichten.

- 3.5 Um eine Gleichbehandlung aller Eltern, deren Kinder in Berlin betreut werden, zu gewährleisten, ist es sinnvoll, Neuverträge, die nach Inkrafttreten des Staatsvertrages von diesem abweichende Regelungen enthalten, dem geltenden Recht anzupassen. Dies kann vor allem von Artikel 6 abweichende Regelungen betreffen.
- 3.6 Nach Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 7 des Staatsvertrages setzt die Aufnahme von Brandenburger Kindern mit einem besonderen Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen Berlins voraus, dass der jeweils zuständige Sozialleistungsträger in Brandenburg zu beteiligen und Einvernehmen herzustellen ist. Der für das Kind zuständige Sozialleistungsträger in Brandenburg bestätigt den Anspruch auf Eingliederungshilfe und gibt eine Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem zuständigen Jugendamt in Berlin ab. Damit Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf nicht bei den verschiedensten Behörden vorstellig werden müssen und gleichzeitig dem Interesse Berlins Rechnung getragen werden kann, auch in diesen Fällen nur einen Ansprechpartner zu haben, ist es sinnvoll, dass das Brandenburger Jugendamt die Koordination des Verfahrens übernimmt.
- 3.7 Die Eltern des leistungsberechtigten Kindes legen den Leistungsbescheid und die Kostenübernahmeerklärung dem Berliner Jugendamt des Bezirks vor, in dem das Kind betreut werden soll. Dabei ist von den Eltern bereits die künftige Einrichtung anzugeben. Das Jugendamt prüft, ob in der von den Eltern benannten Einrichtung ein freier Platz vorhanden ist und der Träger bereit ist, einen entsprechenden Betreuungsvertrag abzuschließen.
- 3.8 Sofern ein freier Platz zur Verfügung steht, erteilt das Berliner Jugendamt einen Bescheid (Vordruck Anlage 3) auf Grundlage der Feststellungen des Brandenburger Jugendamts (Betreuungsumfang, Behindertenzuordnung). Der Betreuungsumfang muss die von dem Brandenburger Jugendamt festgesetzte Stundenzahl einschließen. Der Bescheid berechtigt nur zur Inanspruchnahme eines Platzes in der Einrichtung, die von den Eltern benannt wurde. Ist die Kostenübernahme befristet, ist auch der Bescheid in entsprechender Art und Weise zu befristen.
- 3.9 Der Bescheid wird um eine entsprechende Bescheinigung ergänzt, die beim künftigen Träger verbleibt (Vordruck Anlage 4).
- 3.10 Sofern eine Veränderung des Betreuungsumfanges gewünscht wird, müssen die Eltern dies bei ihrem Wohnortjugendamt geltend machen und dort einen neuen Leistungsbescheid und die entsprechende Kostenübernahmeerklärung beantragen. Wenn beides dem Berliner Jugendamt vorliegt, wird von dort aus ein neuer Bescheid/eine neue Bescheinigung erteilt (s. a. 3.3).
- 3.11 Endet die Kostenübernahme, so endet die im Bescheid ausgesprochene Berechtigung entsprechend der eingefügten auflösenden Bedingung ohne Weiteres. Dementsprechend muss das Berliner Jugendamt bei einer Betreuung in einer städtischen Einrichtung den Betreuungsvertrag kündigen bzw. diesen bei einer befristeten Kostenübernahme in entsprechender Weise terminieren. Wird das Kind bei einem Träger der freien Jugendhilfe betreut, setzt das Berliner Jugendamt diesen davon in Kenntnis, dass für dieses Kind eine Kostenerstattung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erfolgt.
- 4. Verfahren für Kinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Berlin haben und eine Förderung im Land Brandenburg erhalten sollen:**
- 4.1 Der Betreuungsanspruch ist von den Eltern des leistungsberechtigten Kindes gegenüber dem Jugendamt des Bezirkes geltend zu machen, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Jugendamt stellt den Anspruch oder Bedarf und dessen zeitlichen Umfang entsprechend den in Berlin geltenden Regelungen für das Anmelde- und Platznachweisverfahren fest. Der zeitliche Umfang soll in Betreuungsstunden pro Tag ausgewiesen werden, um die Einordnung in die Brandenburger Betreuungszeiten-Stufen zu ermöglichen.
- 4.2 Die Eltern legen diesen Bescheid dem aufnehmenden Jugendamt vor, in dessen Zuständigkeitsbereich die gewünschte Einrichtung gelegen ist. Sofern freie Plätze vorhanden sind und das Jugendamt der Aufnahme zustimmen will, stimmen sich das aufnehmende und das abgebende Jugendamt über die Höhe der Kostenerstattung gemäß Vordruck Anlage 2b ab. Das Land Berlin, vertreten durch die Jugendämter der Bezirke, übernimmt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur die Kosten, die dem aufnehmenden Jugendamt und der aufnehmenden Gemeinde in Brandenburg tatsächlich entstehen und nicht höher sind als die entsprechenden Kostensätze Berlins gemäß Anlage 1.
- 4.3 Die Beanspruchung der Eingliederungshilfe eines Berliner Kindes in einer Brandenburger Kindertagesstätte setzt voraus, dass die Kosten für diese Förderung zusätzlich zu den Kosten des Regelplatzes in dem Vordruck Anlage 2b für die Kostenübernahme ausgewiesen werden. Das zuständige Berliner Jugendamt kann sich von der Plausibilität der Kosten des Regelplatzes und der Eingliederungshilfe überzeugen.
- 4.4 Nach einer erfolgten Einigung über die Höhe der Kostenerstattung erhalten die Eltern des leistungsberechtigten Kindes einen Aufnahmebescheid entsprechend den Regelungen des aufnehmenden Jugendamts, der das Kind zum Besuch einer Tageseinrichtung in deren Zuständigkeitsbereich berechtigt.
- 4.5 Sollten die Eltern länger als einen Monat mit ihren Elternbeiträgen im Rückstand sein, ist die Kostenerstattung gegenüber dem Jugendamt in Brandenburg mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

5. Für Schulkinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Brandenburg haben und eine außerunterrichtliche, ergänzende Betreuung im Land Berlin erhalten sollen, findet das bisherige Verfahren des Staatsvertrages weiterhin Anwendung. Dies wird mit folgenden Verfahrenshinweisen konkretisiert:

In Berlin wird für Schulkinder im Rahmen des Angebots der offenen Ganztagsbetreuung in schulischer Verantwortung ergänzend zur Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine bedarfsabhängige Betreuung in Form von Betreuungsmodulen (6:00 bis 7:30 und/oder 13:30 bis 16:00, 13:30 bis 18:00 Uhr) ab dem Schuljahr 2005/2006 angeboten; an der gebundenen Ganztagschule wird eine bedarfsabhängige Betreuung von 6:00 bis 7:30 und/oder 16:00 bis 18:00 Uhr angeboten. Hierzu sollen in Berlin entsprechende landesrechtliche Regelungen zum Schuljahresbeginn 2005/2006 in Kraft treten. In diesem Falle sind die nachfolgenden Verfahrenshinweise zu beachten.

5.1 Bestehende Betreuungsverhältnisse:

Für Schulkinder, die bereits vor dem Schuljahr 2005/2006 in ergänzende Betreuung (bisheriger offener Ganztagsbetrieb) aufgenommen worden sind, sind die landesrechtlichen Übergangsregelungen zu beachten. Danach können diese Kinder bei Auswahl eines Betreuungsmoduls ohne Kostenerstattung weiterbetreut werden. Wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Erweiterung der Betreuungszeiten oder eine Betreuung über die vierte Klasse hinaus gewünscht, ist eine Kostenübernahmeerklärung entsprechend 5.2 erforderlich. Eine Kostenübernahmeerklärung nach 5.2 ist auch bereits für das Schuljahr 2005/2006 erforderlich, wenn eine Betreuung in der fünften oder sechsten Klassenstufe erfolgen soll.

5.1.1 Die bereits im Hort eines Bezirksamtes betreuten Kinder sind bei gleichzeitiger Wahl eines Betreuungsmoduls in die ergänzende Betreuung an Schule zuzulassen, die erklärte Kostenübernahme ist an die jeweiligen Betreuungsmodule und die sich hieraus ergebenden Kosten anzupassen. Danach teilt das Bezirksamt dem Leistungsverpflichteten den neuen Kostensatz mit; sofern dieser höher ist als die bisherige Kostenerstattung, muss der Leistungsverpflichtete zur Weiterführung der Betreuung dieser Kostenerstattung zustimmen oder die Eltern müssen einen geringeren Betreuungsumfang wählen. Bei einer Erweiterung des Betreuungsbedarfs ist eine erneute Kostenübernahmeerklärung erforderlich, ebenso bei dem Wunsch einer Betreuung über die vierte Klassenstufe hinaus.

5.1.2 Für die bereits in einem Hort eines Trägers der freien Jugendhilfe betreuten Kinder gilt Punkt 5.1.1 entsprechend, sofern dieser in Kooperation mit einer Schule die ergänzende Betreuung sicherstellt. Bei einer Betreuung in einem Hort eines Trägers der freien Jugendhilfe, der nicht mit einer Schule auf der Grundlage des Schulgesetzes (SchulG) kooperiert, wird die Betreuung nach den bisherigen Regelungen mit einem auf Grund der Einführung

der verlässlichen Halbtagsgrundschule in Berlin entsprechend angepassten Kostenblatt fortgeführt, worüber das Bezirksamt den Leistungsverpflichteten informiert.

5.2 Neue Betreuungsverhältnisse:

Soweit es sich um eine von den Eltern gewünschte Betreuung von Schulkindern mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 handelt und diese als außerunterrichtliche, ergänzende Betreuung nach den landesrechtlichen Bestimmungen in Berlin in der Verantwortung und Finanzierung von Schule erfolgt, sind die Regelungen des Staatsvertrages gemäß den Grundsätzen der Anpassung an eine geänderte Geschäftsgrundlage wie folgt anzuwenden:

Es findet das bisherige Verfahren des Staatsvertrages für Aufnahmen weiterhin Anwendung mit folgenden Abweichungen:

- maßgeblich für die Höhe der Kostenerstattung ist die Anlage 6; in der Kostenübernahmeerklärung sind die jeweiligen Berliner Betreuungsmodule anzukreuzen;
- es sind die für den Fall der ergänzende Betreuung für Schulkinder vorgesehenen Vordrucke (Anlage 7 bis 10) anzuwenden;
- an die Stelle des Jugendamtes tritt – soweit im jeweiligen Berliner Bezirk eine entsprechende abweichende Zuständigkeit geregelt wird – die für Schulkinder im Verfahren zuständige Stelle. Diese teilt dem Brandenburger Leistungsverpflichteten die entsprechenden Zahlungsangaben mit.
- Örtlich zuständig ist das Bezirksamt, in dem die Schule gelegen ist. Der Bescheid über die Berechtigung zur Aufnahme des Kindes wird von der zuständigen Stelle des Bezirksamtes erteilt, Zahlungen sind von dem Brandenburger Jugendamt an diesen Bezirk vorzunehmen. Dies gilt auch, soweit die Betreuung durch eine Schule in freier Trägerschaft bzw. durch einen Kooperationspartner einer Schule in freier Trägerschaft erfolgen soll.

6. Verfahren für Schulkinder, die ab dem Schuljahr 2005/2006 einen Anspruch auf ergänzende Betreuung im Land Berlin haben und eine Förderung im Land Brandenburg erhalten sollen:

Hier gelten ebenfalls die Regelungen des Staatsvertrages weiter.

An die Stelle des Jugendamtes tritt ggf. die vom jeweiligen Bezirksamt benannte zuständige Stelle.

17. Juni 2005

Wolfgang Penkert
Senatsverwaltung für
Bildung, Jugend und Sport

Andreas Hilliger
Ministerium für
Bildung, Jugend und Sport

Anlagen: Vordrucke

Anlage 1: Kostenblatt (vorschulische Betreuung)

Anlage 2 a: Vordruck Kostenübernahme für Kinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Brandenburg haben und eine Förderung im Land Berlin erhalten wollen

Anlage 2 b: Vordruck Kostenübernahme für Kinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Berlin haben und eine Förderung im Land Brandenburg erhalten wollen

Anlage 3*: Bescheid über die Berechtigung zur Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg in einer Kindertagesstätte des Landes Berlin

Anlage 4*: Bescheinigung über die Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg – Zur Vorlage in der Tageseinrichtung

Anlage 5*: Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg in einer Kindertagesstätte des Landes Berlin

Anlage 6: Kostenblatt (ergänzende Betreuung)

Anlage 7 a: Vordruck Kostenübernahme für Schulkinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Brandenburg haben und eine Förderung im Land Berlin erhalten wollen

Anlage 7 b: Vordruck Kostenübernahme für Schulkinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Berlin haben und eine Förderung im Land Brandenburg erhalten wollen

Anlage 8*: Bescheid über die Berechtigung zur Aufnahme eines Schulkindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg in eine ergänzende Betreuung durch Schule im Land Berlin (hier nicht abgedruckt)

Anlage 9*: Bescheinigung über die Aufnahme eines Schulkindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg – Zur Vorlage bei einem Kooperationspartner bei der ergänzenden Betreuung (hier nicht abgedruckt)

Anlage 10*: Vertrag über die Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg in die ergänzende Betreuung im Landes Berlin

* Die Anlagen 3, 4, 5 und 8, 9, 10 sind behördeninterne Vordrucke

Anlage 1

Kostenblatt (vorschulische Betreuung) – Höhe der Ausgleichszahlungen/Kostensätze pro Platz/Jahr und pro Platz/Monat

(Liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.)

Jugendamt (Stempel)

Geschäftszeichen

Bearbeiter



Fax

Datum

KOSTENÜBERNAHMEERKLÄRUNG

für Kinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Brandenburg haben und eine Förderung im Land Berlin erhalten wollen auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Für das Kind

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum

--	--	--	--	--	--

Wohnanschrift des Kindes

wurde der anliegende Leistungsbescheid am erteilt.

Das o.g. Kind hat einen täglichen Betreuungsanspruch von _____ Stunden.

Der **Regelkostensatz** lt. Alter und Betreuungsumfang des Kindes beträgt z.Zt. _____ € monatlich.

Die Kostenübernahme (Regelkostensatz) wird befristet bis zum weil,

Das Kind hat aufgrund der nachgewiesenen Behinderung **laut Bescheid des zuständigen Brandenburger Sozialleistungsträgers (s. Anlage)** einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch / nach §§ 53/54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und erhält somit eine zusätzliche personelle Hilfe.

Die Ausgleichszahlung für den zusätzlichen Förderbedarf wird durch den zuständigen Sozialleistungsträger in Höhe von z.Zt. _____ € monatlich übernommen. **(Kostenübernahme als Anlage beifügen!)**

Die Kostenübernahme des Sozialleistungsträgers ist **laut dessen Bescheid** befristet bis zum (s. Anlage).

Die Kosten entsprechen der derzeit geltenden Höhe der Ausgleichszahlungen/Kostensätze pro Platz/Jahr und pro Platz/Monat in Berliner Tageseinrichtungen gültig für das Jahr **200**_____ .

Die Höhe der Kostenübernahme wird jährlich entsprechend der einschlägigen Steigerungssätze angepasst. Es werden die jeweils geltenden Kostensätze entsprechend des Alters und des erforderlichen Betreuungsumfanges des Kindes in Rechnung gestellt und übernommen.

Im Auftrag

Aufnehmendes Jugendamt (Stempel)

Geschäftszeichen

Anlage 2b/ Seite 1

Bearbeiter



Fax

Datum

Zur Vorbereitung der KOSTENÜBERNAHMEERKLÄRUNG

für Kinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Berlin haben und eine Förderung im Land Brandenburg erhalten wollen auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Mit Leistungsbescheid des Bezirksamtes (Jugendamt)

_____ **von Berlin**

vom _____ wurde

für das Kind

_____ Name

_____ Vorname

--	--	--	--	--	--

_____ Geburtsdatum

_____ Wohnanschrift des Kindes

folgender Betreuungsumfang festgestellt:

- einen Halbtagsplatz (mindestens 4 Stunden bis höchstens 5 Stunden täglich)
- einen Teilzeitplatz (über 5 Stunden bis höchstens 7 Stunden täglich)
- einen Ganztagsplatz (über 7 Stunden bis höchstens 9 Stunden täglich)
- einen erweiterten Ganztagsplatz (über neun Stunden)

Dies entspricht im Land Brandenburg einem tgl. Betreuungsanspruch von _____ Stunden.

- Das Kind hat aufgrund der nachgewiesenen Behinderung **laut Bescheid des zuständigen Sozialleistungsträgers (Anlage)** einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch / nach §§ 53/54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und erhält somit eine zusätzliche personelle Hilfe.

Die Kosten für die zusätzliche Förderung betragen **laut Bescheid des die Leistung erbringenden Brandenburger Sozialleistungsträgers (Anlage)**

	€	monatlich.
--	---	------------

Die Regelkosten für die Betreuung des Kindes betragen z.Zt.

	€
--	---

 monatlich.

Die Kosten für die Betreuung des Kindes betragen insgesamt z.Zt.

	€
--	---

 monatlich.

Darin enthalten sind die Kosten für Essen in Höhe von

	€
--	---

 monatlich.

Die ausgewiesenen Kosten entsprechen den tatsächlichen Kosten des aufnehmenden Jugendamtes/ Gemeinde und sind nicht höher als die entsprechenden Kostensätze Berlins.

Im Auftrag

Bezirksamt von Berlin (Jugendamt) - Stempel -

Geschäftszeichen

Bearbeiter



Fax

Datum

KOSTENÜBERNAHMEERKLÄRUNG

für Kinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Berlin haben und eine Förderung im Land Brandenburg erhalten wollen auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Die og. Kosten werden übernommen.

Die og. Kosten werden befristet bis zum _____ übernommen,

weil

Im Auftrag

Bezirksamt

von Berlin **1**

Anlage 3/ Seite 1

Frau Herrn

Zimmer

Bearbeiter

 (030)

GeschZ (bitte immer angeben)

Datum

Bescheid über die Berechtigung zur Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg in einer Tageseinrichtung des Landes Berlin

im Bezirk _____

von Berlin

Sehr geehrte Frau, / Sehr geehrter Herr, / Sehr geehrte Eltern

Ihr Kind

geboren am

Anmeldung vom

gewünschter
Betreuungsbeginn

ist berechtigt ab dem

einen Platz in der Tageseinrichtung

Name und Anschrift der Einrichtung

Name des Trägers

in Anspruch zu nehmen und zwar lt. Befristung der Kostenübernahmeerklärung Ihres zuständigen Jugendamtes

bis zum

Die Berechtigung endet spätestens:

- zum Schuleintritt
- nach Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts im Einzugsbereich des Jugendamtes, das die Kostenübernahme erklärt hat.

Die Berechtigung ergibt sich aufgrund

des Leistungsbescheides Ihres Jugendamtes vom

der Kostenübernahmeerklärung Ihres Jugendamtes vom

Ihr Kind hat laut o.g. Leistungsbescheid hinsichtlich des Betreuungsumfanges einen Bedarf für**Stunden täglich.****Das entspricht in Berliner Tageseinrichtungen (täglich)**

- einem Halbtagsplatz (mindestens 4 Stunden bis höchstens 5 Stunden täglich)
- einem Teilzeitplatz (über 5 Stunden bis höchstens 7 Stunden täglich)
- einem Ganztagsplatz (über 7 Stunden bis höchstens 9 Stunden täglich)
- einem erweiterten Ganztagsplatz (über neun Stunden)
- Ihr Kind gehört zum Personenkreis des § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch / der §§ 53/54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und erhält somit eine zusätzliche personelle Hilfe bei der Betreuung in einer Tageseinrichtung.

Grundlage für diesen Bescheid ist der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Ein erneuter Bescheid des Jugendamtes ist erforderlich, wenn eine Erweiterung des Betreuungsumfanges oder eine Betreuung über die in diesem Bescheid genannte Befristung hinaus gewünscht wird.

Die in diesem Bescheid festgestellte Berechtigung steht unter der auflösenden Bedingung, dass eine laufende Kostenübernahmeverpflichtung gemäß Artikel 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung seitens Ihres zuständigen Jugendamtes und auf f. Ihres zuständigen Sozialleistungsträgers vorliegt.

Der Bescheid kann widerrufen werden, wenn sich die dem Bescheid zugrundeliegenden Sachverhalte vor Inanspruchnahme des Platzes geändert haben.

Der Bescheid ergeht mit der Auflage, das Jugendamt unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich vor und während der Inanspruchnahme des Platzes Änderungen der dem Bescheid zugrundeliegenden Sachverhalte ergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle des Bezirksamtes zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bezirksamt

von Berlin

1

Anlage 4

Bearbeiter
☎ (030)

GeschZ (bitte immer angeben)

AZ:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

Bescheinigung

über die Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg

- zur Vorlage in der Tageseinrichtung

für das Kind	geboren am	Anmeldung vom	gewünschter Betreuungsbeginn

Gemäß Bescheid vom _____ ist das o.g. Kind berechtigt ab dem _____

einen Platz in der Tageseinrichtung _____
Name der Einrichtung

Anschrift der Einrichtung und Name des Trägers

in Anspruch zu nehmen und zwar lt. Befristung der Kostenübernahmeerklärung des Brandenburger Jugendamtes bis zum _____

Die Berechtigung endet spätestens:

- zum Schuleintritt
- nach Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts im Einzugsbereich des Jugendamtes, das die Kostenübernahme erklärt hat.

Das Kind hat einen Bedarf hinsichtlich des Betreuungsumfanges für:

- einen Halbtagsplatz (mindestens 4 Stunden bis höchstens 5 Stunden täglich)
- einen Teilzeitplatz (über 5 Stunden bis höchstens 7 Stunden täglich)
- einen Ganztagsplatz (über 7 Stunden bis höchstens 9 Stunden täglich)
- einen erweiterten Ganztagsplatz (über neun Stunden)
- Das Kind hat aufgrund der nachgewiesenen Behinderung einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch / nach §§ 53/54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und erhält somit eine zusätzliche personelle Hilfe.

Die vorgenannten Feststellungen gelten nur, wenn bis zum ein Platz in der o.g. Tageseinrichtung belegt wurde.

Diese Bescheinigung ist fünf Jahre nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses aufzubewahren.

Bei Aufnahme des Kindes und bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist eine Kopie dieser Bescheinigung an die zuständige Stelle im Jugendamt zu übersenden!

Tageseinrichtung (Stempel)	Datum:

Benachrichtigung über die Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg

Bezirksamt	von Berlin

O.g. Kind wird in unserer Tageseinrichtung aufgenommen zum _____ mit einem Betreuungsumfang für:

- einen Halbtagsplatz (mindestens 4 Stunden bis höchstens 5 Stunden täglich)
- einen Teilzeitplatz (über 5 Stunden bis höchstens 7 Stunden täglich)
- einen Ganztagsplatz (über 7 Stunden bis höchstens 9 Stunden täglich)
- einen erweiterten Ganztagsplatz (über neun Stunden)

Das Betreuungsverhältnis wurde zum beendet.

Anlage 5/ Seite 1

Ausfertigung für Eltern

Vertrag**über die Aufnahme und Förderung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg
in einer Kindertagesstätte des Landes Berlin**

Zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt _____ von Berlin,
die für Jugend zuständige Abteilung, im folgenden "Jugendamt" genannt,

und

Frau _____

Herrn _____

wohnhaft _____

Straße

PLZ

Ort

- als Inhaber der Personensorge -
im folgenden "Eltern" genannt, wird folgendes vereinbart:**1. Aufnahme****1.1 Das Kind**

Name _____

Vorname _____

geb. _____

wird mit Wirkung vom _____

in die Kindertagesstätte _____

aufgenommen.

Adresse des Kindes: wie Adresse der Eltern oder

Wohnanschrift des Kindes _____

Die durch diesen Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten beziehen sich nur auf die Betreuung des Kindes in der genannten Kindertagesstätte, bzw. auf die Kindertagesstätte, in der das Kind in den Fällen nach Nummer 1.3 dieses Vertrages betreut wird.

Das Kind erhält aufgrund des Bescheides vom _____ einen

 Halbtagsplatz ohne Mittagessen Halbtagsplatz mit Mittagessen Teilzeitplatz (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich) Ganztagsplatz (über 7 bis höchstens 9 Stunden täglich) erweiterten Ganztagsplatz (über 9 Stunden täglich)

Anlage 5/ Seite 2

- 1.2 Der Besuch der Kindertagesstätte darf erst dann aufgenommen werden, wenn der Kindertagesstättenleitung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes einzuholen.
- 1.3 Statt in der vorstehend genannten Kindertagesstätte kann die Betreuung auch in einer anderen Kindertagesstätte des Jugendamtes durchgeführt werden, wenn und solange dies aus betrieblichen Gründen seitens des Jugendamtes für erforderlich gehalten wird und eine solche Betreuung unter Wahrung der geltenden Betreuungsstandards bei den bestehenden Platzkapazitäten möglich ist. Nummer 4.2 dieses Vertrages bleibt unberührt.

2. Kostenbeteiligung

- 2.1 Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Elternbeiträge werden vom für die Betreuung des Kindes zuständigen Brandenburger Jugendamt festgesetzt und erhoben, das die Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat und erfüllt.

3. Erkrankung eines Kindes, Freihaltezeit

- 3.1 Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertagesstätte besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und Satz 3 genannten Kinder die Kindertagesstätte besuchen dürfen.
- 3.3 Fehlt ein Kind wegen einer übertragbaren Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Grund, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest eines behandelnden Arztes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung des in Nr. 1.2 genannten Gesundheitsamtes darüber vorgelegt werden, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer nichtübertragbaren Krankheit, so kann die Kindertagesstätte vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist.
- 3.4 Für ein entschuldigt fehlendes Kind wird der Platz der Kindertagesstätte für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind zum ersten Mal in der Kindertagesstätte anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Brandenburger Jugendamt verlängert werden. Die Befristung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Befristung des Platzes auf einer Erkrankung des Kindes beruht.

Fehlt ein Kind länger als drei Tage unentschuldigt oder wird die Freihaltezeit überschritten, liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne der Nr. 7.5 vor und der Platz kann vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden.

- 3.5 Das Merkblatt **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** wurde anlässlich der Vertragsunterzeichnung den Eltern ausgehändigt.

4. Öffnung der Kindertagesstätte, Wechsel des Betreuungsangebots

- 4.1 Die Betreuung findet im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte statt.
- 4.2 Die Kindertagesstätte kann bis zu 24 Tagen im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Schließzeiten werden im Benehmen mit der gewählten Elternvertretung festgelegt. Kann die Betreuung des Kindes in den Schließzeiten nicht durch die Familie gewährleistet werden, so bemüht sich das Jugendamt, das Kind in einer anderen Kindertagesstätte unterzubringen. Die Kindertagesstätte kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer Schließung nicht.
- 4.3 Eine Erweiterung des Betreuungsumfanges, welche zu einem Wechsel der unter 1.1 genannten Betreuungsformen führt, setzt einen entsprechenden Bescheid des Jugendamtes voraus.

5. Betreuung in der Kindertagesstätte

- 5.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.
- 5.2 Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu 4 Wochen betragen. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten.
- 5.3 Das Kind erhält in der Kindertagesstätte Getränke und - soweit unter 1.1 nichts anderes vereinbart worden ist - ein Mittagessen. Für das Frühstück haben die Eltern selbst zu sorgen. Für Kinder bis zu einem Jahr wird die Verpflegung voll von der Kindertagesstätte gestellt.
- 5.4 Während des Besuchs der Kindertagesstätte und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- 5.5 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der Kindertagesstätte einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leitung der Kindertagesstätte und die jeweiligen Erziehungskräfte nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 5.6 Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kinderbetreuungsgesetz - KitaG) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört die Beteiligung der Eltern in allen wesentlichen, die Kindertagesstätte betreffenden Angelegenheiten.

6. Vereinbarungen mit der Kindertagesstätte

- 6.1 Rechtzeitig, unmittelbar nach Vertragsabschluß, ist mit der Kindertagesstättenleitung zu vereinbaren, ab wann und durch welche Vertrauensperson das Kind eingewöhnt wird.
- 6.2 Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist mit der Kindertagesstättenleitung schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen das Kind abgeholt wird und ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

7. Vertragsende, Kündigung

- 7.1 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, **zum Monatsende des Monats** in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder der letzte Einweisungsbereich des Jugendamtes, das die Kostenübernahme erklärt hat aufgegeben wird.
- 7.2 Der Vertrag endet ab dem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn das Kind einen Platz in einer Vorklasse in Anspruch nimmt. Die Eltern sind verpflichtet, dies dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Der Vertrag endet spätestens mit der Einschulung des Kindes, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Hortbetreuung endet der Vertrag mit Beendigung der 4. Klasse. Der Vertrag kann bis zum Ende der Grundschulzeit jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn das Jugendamt einen Bescheid über das Fortbestehen des Förderungsbedarfs über das Ende der 4. Klasse hinaus erteilt hat. Der Vertrag endet dann ebenfalls mit Ablauf der befristeten Verlängerung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 7.4 Die Eltern und das Jugendamt können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Eingang der Kündigung.
- 7.5 Das Jugendamt kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn die Eltern die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- 7.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch das Jugendamt ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- 7.7 Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kostenübernahmeverpflichtung des Brandenburger Jugendamtes entfällt.

Anlage 5/ Seite 4

8. Zustellungsbevollmächtigung

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zur Entgegennahme aller Bescheide, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten ergehen.

Berlin, den _____

Bezirksamt

Jugendamt

_____ von Berlin,

Unterschrift(en) der Eltern, oder eines bevollmächtigten Elternteils

Unterschrift

Muster

Höhe der Ausgleichszahlungen / Kostensätze pro Platz jährlich / monatlich der ergänzenden Betreuung gültig für das Jahr 2005

	Grundschule/ergänzende Betreuung			
	West		Ost	
	pro Jahr in Euro	pro Monat in Euro	pro Jahr in Euro	pro Monat in Euro
Betreuung				
Hort 1 (6.00 - 7.30 Uhr, ohne Mittagessen)	2.874,28	239,52	2.825,56	235,46
Hort 2 (13.30 - 16.00 Uhr)	3.646,33	303,86	3.577,93	298,16
Hort 3 (6.00 - 7.30 + 13.30 - 16.00 Uhr)	4.248,30	354,03	4.151,39	345,95
Hort 4 (13.30 - 18.00 Uhr)	4.393,66	366,14	4.285,92	357,16
Hort 5 (6.00 - 18.00 Uhr)	4.827,70	402,31	4.691,44	390,95
gebundene Ganztagsgrundschule				
Hort 6 (16.00 - 18.00 Uhr) * ₁	3.646,33	303,86	3.577,93	298,16
Hort 7 (6.00 - 7.30 + 16.00 - 18.00 Uhr) * ₂	4.248,30	354,03	4.151,39	345,95
Zuschläge				
Integration nach § 5 (1) KitaPersVO	5.332,36	444,36	5.108,11	425,68
Integration nach § 5 (2) KitaPersVO	21.171,98	1.764,33	20.274,98	1.689,58
nur Ferienzeit				
VHG (7.30 - 13.30 Uhr)	503,66	41,97	471,49	39,29
gebundene Ganztagsgrundschule (7.30 - 16.00 Uhr) * ₃	713,52	59,46	667,94	55,66
Zuschlag Ferienzeit				
Integration * ₄	13,12	1,09	13,12	1,09

*₁ Bezahlung entsprechend Hort 2*₂ Bezahlung entsprechend Hort 3*₃ Berechnung:(€ - Betrag / 6 Std. VHG) * 8,5 Std. gebund. GanztagsG*₄ Für ein Integrationskind ist der Zuschlag zu addieren. Der Integrationszuschlag gilt nur für Kinder, die sich nicht in der ergänzenden Betreuung (Hort 1-7) befinden.

Höhe der Ausgleichszahlungen / Kostensätze pro Platz jährlich / monatlich der ergänzenden Betreuung / Sonderpädagogische Förderung / Gruppenfrequenz 12 Kinder gültig für das Jahr 2005

	Sonderpädagogische Förderung (Gruppenfrequenz 12 Kinder)			
	West		Ost	
	pro Jahr in Euro	pro Monat in Euro	pro Jahr in Euro	pro Monat in Euro
Betreuung				
Hort 1 (6.00 - 7.30 Uhr, ohne Mittagessen)	3.488,50	290,71	3.397,79	283,15
Hort 2 (13.30 - 16.00 Uhr)	4.501,46	375,12	4.375,80	364,65
Hort 3 (6.00 - 7.30 + 13.30 - 16.00 Uhr)	5.465,81	455,48	5.286,54	440,55
Hort 4 (13.30 - 18.00 Uhr)	5.731,42	477,62	5.534,28	461,19
Hort 5 (6.00 - 18.00 Uhr)	6.527,83	543,99	6.277,09	523,09
gebundene Ganztagsgrundschule				
Hort 6 (16.00 - 18.00 Uhr) * ₁	4.501,46	375,12	4.375,80	364,65
Hort 7 (6.00 - 7.30 + 16.00 - 18.00 Uhr) * ₂	5.465,81	455,48	5.286,54	440,55
nur Ferienzeit				
VHG (7.30 - 13.30 Uhr)	906,52	75,54	847,16	70,60
gebundene Ganztagsgrundschule (7.30 - 16.00 Uhr) * ₃	1.284,24	107,02	1.200,14	100,02

Anmerkung:

'Die Berechnung für die Ergänzende Betreuung an **Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt** basiert auf dem Kostenblatt "Grundschule/ergänzende Betreuung" (Seite 1 dieser Anlage). Basis der Berechnung der Betreuungskosten ist der Personalstellenanteil nach Erzieher Schlüssel der Grundschule (Gruppenfrequenz 22 Kinder), der ins Verhältnis zu der jeweiligen sonderpädagogischen Gruppenfrequenz gesetzt wird.

Die Berechnung für die Ergänzende Betreuung an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt basiert auf einer Gruppenfrequenz von 12 Kindern. Dieser Schlüssel wird für die Förderschwerpunkte "Lernen", "Sprache", "Sehen" verwendet sowie dann, wenn Kinder aus verschiedenen Förderschwerpunkten gemeinsam betreut werden.

Sollten ausschließlich Kinder aus anderen Förderschwerpunkten zu betreuen sein, wird die Gruppenfrequenz im Personalschlüssel auf

10 Kinder für den Förderschwerpunkt "Schwerhörig",

8 Kinder für den Förderschwerpunkt "Gehörlos",

6 Kinder für die Förderschwerpunkte "Blind" und "Körperliche und motorische Entwicklung" angepasst.

Bei nicht aufgeführten Förderschwerpunkten bzw. sofern abweichende Erzieher Schlüssel bestehen, sind diese maßgebend und für den Einzelfall zu ermitteln.

* 1 Bezahlung entsprechend Hort 2

* 2 Bezahlung entsprechend Hort 3

* 3 Berechnung: (€ - Betrag / 6 Std. VHG) * 8,5 Std. gebund. GanztagsG

Höhe der Ausgleichszahlungen / Kostensätze pro Platz jährlich / monatlich der ergänzenden Betreuung / Sonderpädagogische Förderung / Gruppenfrequenz 10 Kinder gültig für das Jahr 2005

	Sonderpädagogische Förderung (Gruppenfrequenz 10 Kinder)			
	West		Ost	
	pro Jahr in Euro	pro Monat in Euro	pro Jahr in Euro	pro Monat in Euro
Betreuung				
Hort 1 (6.00 - 7.30 Uhr, ohne Mittagessen)	3.823,96	318,66	3.715,11	309,59
Hort 2 (13.30 - 16.00 Uhr)	4.943,08	411,92	4.792,29	399,36
Hort 3 (6.00 - 7.30 + 13.30 - 16.00 Uhr)	6.066,72	505,56	5.851,59	487,63
Hort 4 (13.30 - 18.00 Uhr)	6.385,45	532,12	6.148,88	512,41
Hort 5 (6.00 - 18.00 Uhr)	7.341,14	611,76	7.040,25	586,69
gebundene Ganztagsgrundschule				
Hort 6 (16.00 - 18.00 Uhr) * ₁	4.943,08	411,92	4.792,29	399,36
Hort 7 (6.00 - 7.30 + 16.00 - 18.00 Uhr) * ₂	6.066,72	505,56	5.851,59	487,63
nur Ferienzeit				
VHG (7.30 - 13.30 Uhr)	1.083,78	90,32	1.012,55	84,38
gebundene Ganztagsgrundschule (7.30 - 16.00 Uhr) * ₃	1.526,93	127,24	1.426,02	118,84

Anmerkung:

'Die Berechnung für die Ergänzende Betreuung an **Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt** basiert auf dem Kostenblatt "Grundschule/ergänzende Betreuung" (Seite 1 dieser Anlage). Basis der Berechnung der Betreuungskosten ist der Personalstellenanteil nach Erzieherschlüssel der Grundschule (Gruppenfrequenz 22 Kinder), der ins Verhältnis zu der jeweiligen sonderpädagogischen Gruppenfrequenz gesetzt wird.

Die Berechnung für die Ergänzende Betreuung an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt basiert auf einer Gruppenfrequenz von 12 Kindern. Dieser Schlüssel wird für die Förderschwerpunkte "Lernen", "Sprache", "Sehen" verwendet sowie dann, wenn Kinder aus verschiedenen Förderschwerpunkten gemeinsam betreut werden.

Sollten ausschließlich Kinder aus anderen Förderschwerpunkten zu betreuen sein, wird die Gruppenfrequenz im Personalschlüssel auf

10 Kinder für den Förderschwerpunkt "Schwerhörig",

8 Kinder für den Förderschwerpunkt "Gehörlos",

6 Kinder für die Förderschwerpunkte "Blind" und "Körperliche und motorische Entwicklung" angepasst.

Bei nicht aufgeführten Förderschwerpunkten bzw. sofern abweichende Erzieherschlüssel bestehen, sind diese maßgebend und für den Einzelfall zu ermitteln.

* 1 Bezahlung entsprechend Hort 2

* 2 Bezahlung entsprechend Hort 3

* 3 Berechnung: (€ - Betrag / 6 Std. VHG) * 8,5 Std. gebund. GanztagsG

Höhe der Ausgleichszahlungen / Kostensätze pro Platz jährlich / monatlich der ergänzenden Betreuung / Sonderpädagogische Förderung / Gruppenfrequenz 8 Kinder gültig für das Jahr 2005

	Sonderpädagogische Förderung (Gruppenfrequenz 8 Kinder)			
	West		Ost	
	pro Jahr in Euro	pro Monat in Euro	pro Jahr in Euro	pro Monat in Euro
Betreuung				
Hort 1 (6.00 - 7.30 Uhr, ohne Mittagessen)	4.327,16	360,60	4.191,10	349,26
Hort 2 (13.30 - 16.00 Uhr)	5.605,52	467,13	5.417,03	451,42
Hort 3 (6.00 - 7.30 + 13.30 - 16.00 Uhr)	6.968,08	580,67	6.698,77	558,23
Hort 4 (13.30 - 18.00 Uhr)	7.366,50	613,87	7.070,79	589,23
Hort 5 (6.00 - 18.00 Uhr)	8.561,11	713,43	8.185,00	682,08
gebundene Ganztagsgrundschule				
Hort 6 (16.00 - 18.00 Uhr) * ₁	5.605,52	467,13	5.417,03	451,42
Hort 7 (6.00 - 7.30 + 16.00 - 18.00 Uhr) * ₂	6.968,08	580,67	6.698,77	558,23
nur Ferienzeit				
VHG (7.30 - 13.30 Uhr)	1.349,67	112,47	1.260,63	105,05
gebundene Ganztagsgrundschule (7.30 - 16.00 Uhr) * ₃	1.903,61	158,63	1.777,47	148,12

Anmerkung:

Die Berechnung für die Ergänzende Betreuung an **Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt** basiert auf dem Kostenblatt "Grundschule/ergänzende Betreuung" (Seite 1 dieser Anlage). Basis der Berechnung der Betreuungskosten ist der Personalstellenanteil nach Erzieberschlüssel der Grundschule (Gruppenfrequenz 22 Kinder), der ins Verhältnis zu der jeweiligen sonderpädagogischen Gruppenfrequenz gesetzt wird.

Die Berechnung für die Ergänzende Betreuung an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt basiert auf einer Gruppenfrequenz von 12 Kindern. Dieser Schlüssel wird für die Förderschwerpunkte "Lernen", "Sprache", "Sehen" verwendet sowie dann, wenn Kinder aus verschiedenen Förderschwerpunkten gemeinsam betreut werden.

Sollten ausschließlich Kinder aus anderen Förderschwerpunkten zu betreuen sein, wird die Gruppenfrequenz im Personalschlüssel auf

10 Kinder für den Förderschwerpunkt "Schwerhörig",

8 Kinder für den Förderschwerpunkt "Gehörlos",

6 Kinder für die Förderschwerpunkte "Blind" und "Körperliche und motorische Entwicklung" angepasst.

Bei nicht aufgeführten Förderschwerpunkten bzw. sofern abweichende Erzieberschlüssel bestehen, sind diese maßgebend und für den Einzelfall zu ermitteln.

* 1 Bezahlung entsprechend Hort 2

* 2 Bezahlung entsprechend Hort 3

* 3 Berechnung: (€ - Betrag / 6 Std. VHG) * 8,5 Std. gebund. GanztagsG

Höhe der Ausgleichszahlungen / Kostensätze pro Platz jährlich / monatlich der ergänzenden Betreuung / Sonderpädagogische Förderung / Gruppenfrequenz 6 Kinder gültig für das Jahr 2005

	Sonderpädagogische Förderung (Gruppenfrequenz 6 Kinder)			
	West		Ost	
	pro Jahr in Euro	pro Monat in Euro	pro Jahr in Euro	pro Monat in Euro
Betreuung				
Hort 1 (6.00 - 7.30 Uhr, ohne Mittagessen)	5.165,81	430,48	4.984,39	415,37
Hort 2 (13.30 - 16.00 Uhr)	6.709,58	559,13	6.458,26	538,19
Hort 3 (6.00 - 7.30 + 13.30 - 16.00 Uhr)	8.470,35	705,86	8.111,81	675,98
Hort 4 (13.30 - 18.00 Uhr)	9.001,57	750,13	8.607,29	717,27
Hort 5 (6.00 - 18.00 Uhr)	10.594,39	882,87	10.092,91	841,08
gebundene Ganztagsgrundschule				
Hort 6 (16.00 - 18.00 Uhr) * ₁	6.709,58	559,13	6.458,26	538,19
Hort 7 (6.00 - 7.30 + 16.00 - 18.00 Uhr) * ₂	8.470,35	705,86	8.111,81	675,98
nur Ferienzeit				
VHG (7.30 - 13.30 Uhr)	1.792,82	149,40	1.674,10	139,51
gebundene Ganztagsgrundschule (7.30 - 16.00 Uhr) * ₃	2.531,40	210,95	2.363,22	196,93

Anmerkung:

'Die Berechnung für die Ergänzende Betreuung an **Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt** basiert auf dem Kostenblatt "Grundschule/ergänzende Betreuung" (Seite 1 dieser Anlage). Basis der Berechnung der Betreuungskosten ist der Personalstellenanteil nach Erzieberschlüssel der Grundschule (Gruppenfrequenz 22 Kinder), der ins Verhältnis zu der jeweiligen sonderpädagogischen Gruppenfrequenz gesetzt wird.

Die Berechnung für die Ergänzende Betreuung an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt basiert auf einer Gruppenfrequenz von 12 Kindern. Dieser Schlüssel wird für die Förderschwerpunkte "Lernen", "Sprache", "Sehen" verwendet sowie dann, wenn Kinder aus verschiedenen Förderschwerpunkten gemeinsam betreut werden.

Sollten ausschließlich Kinder aus anderen Förderschwerpunkten zu betreuen sein, wird die Gruppenfrequenz im Personalschlüssel auf

10 Kinder für den Förderschwerpunkt "Schwerhörig",

8 Kinder für den Förderschwerpunkt "Gehörlos",

6 Kinder für die Förderschwerpunkte "Blind" und "Körperliche und motorische Entwicklung" angepasst.

Bei nicht aufgeführten Förderschwerpunkten bzw. sofern abweichende Erzieberschlüssel bestehen, sind diese maßgebend und für den Einzelfall zu ermitteln.

* 1 Bezahlung entsprechend Hort 2

* 2 Bezahlung entsprechend Hort 3

* 3 Berechnung: (€ - Betrag / 6 Std. VHG) * 8,5 Std. gebund. GanztagsG

ANLAGE 7a

Jugendamt (Stempel)

Geschäftszeichen

Bearbeiter



Fax

Datum

**KOSTENÜBERNAHMEERKLÄRUNG (für die ergänzende Betreuung an Grundschulen)
für Schulkinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Brandenburg haben und eine Förderung im Land Berlin erhalten wollen** auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Für das Kind

Name

Vorname

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geburtsdatum

Wohnanschrift des Kindes

wurde der anliegende Leistungsbescheid am _____ erteilt.

Das o.g. Kind hat einen täglichen Betreuungsanspruch von _____ Stunden.

Der Anspruch wird durch folgende Zeiten (Modul) realisiert:

Betreuung in der VHG:

(in der Zeit von 7:30 bis 13:30 + gewähltes Modul)

- Hort 1 von 6:00 bis 7:30 Uhr (ohne Mittagessen)
- Hort 2 von 13:30 bis 16:00 Uhr
- Hort 3 von 6:00 bis 7:30 + 13:30 bis 16:00 Uhr
- Hort 4 von 13:30 bis 18:00 Uhr
- Hort 5 von 6:00 bis 18:00 Uhr

In der Gebundenen Ganztagsgrundschule

(in der Zeit von 7:30 bis 16:00 + gewähltes Modul)

- Hort 6 von 16:00 bis 18:00 Uhr
- Hort 7 von 6:00 bis 7:30 + 16:00 bis 18:00 Uhr

Betreuung nur in der Ferienzeit von:

- 7:30 bis 16:00 Uhr

Betreuung nur in der Ferienzeit von:

- von 7:30-13:30 Uhr

- Das Kind hat aufgrund der nachgewiesenen Behinderung **laut Bescheid des zuständigen Brandenburger Sozialleistungsträgers (s. Anlage)** einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch / nach §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und erhält somit eine zusätzliche personelle Hilfe.

Der Regelkostensatz lt. gewähltem/n Modul/en bzw. Betreuungsumfang des Kindes beträgt z. Zt. _____

€ monatlich.

Die Ausgleichszahlung für den zusätzlichen Förderbedarf wird durch den zuständigen Sozialleistungsträger übernommen in Höhe von z. Zt. _____

€ monatlich.

Die Kosten für die Betreuung des Kindes betragen insgesamt z. Zt. (Summe) _____

€ monatlich.

- Die Kostenübernahme (Regelkostensatz) wird befristet bis zum _____ weil,

Die Kosten entsprechen der derzeit geltenden Höhe der Ausgleichszahlungen/Kostensätze pro Platz/Jahr und pro Platz/Monat in Berliner Tageseinrichtungen gültig für das Jahr **200** ____.

Die Höhe der Kostenübernahme wird jährlich entsprechend der einschlägigen Steigerungssätze angepasst.

Es werden die jeweils geltenden Kostensätze des erforderlichen Betreuungsumfanges (Modul/e) des Kindes in Rechnung gestellt und übernommen.

Im Auftrag

Aufnehmendes Jugendamt (Stempel)

Geschäftszeichen

Bearbeiter



Fax

Datum

Zur Vorbereitung der KOSTENÜBERNAHMEERKLÄRUNG

für **Schulkinder, die einen Anspruch auf ergänzende Betreuung an Grundschulen im Land Berlin haben und eine Förderung im Land Brandenburg erhalten wollen** auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Mit Leistungsbescheid des Bezirksamtes

_____ von Berlin

vom _____ wurde für das Kind

Name

Vorname

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geburtsdatum

Wohnanschrift des Kindes

folgendes Modul (Betreuungsumfang) festgestellt:

Betreuung in der VHG:

(in der Zeit von 7:30 bis 13:30 + gewähltes Modul)

- Hort 1 von 6:00 bis 7:30 Uhr (ohne Mittagessen)
- Hort 2 von 13:30 bis 16:00 Uhr
- Hort 3 von 6:00 bis 7:30 + 13:30 bis 16:00 Uhr
- Hort 4 von 13:30 bis 18:00 Uhr
- Hort 5 von 6:00 bis 18:00 Uhr

Betreuung nur in der Ferienzeit von:

- 7:30-13:30 Uhr

In der Gebundenen Ganztagsgrundschule:

(in der Zeit von 7:30 bis 16:00 + gewähltes Modul)

- Hort 6 von 16:00 bis 18:00 Uhr
- Hort 7 von 6:00 bis 7:30 + 16:00 bis 18:00 Uhr

Betreuung nur in der Ferienzeit von:

- 7:30 bis 16:00 Uhr

Dies entspricht im Land Brandenburg einem tgl. **Betreuungsanspruch** von _____ **Stunden**

- Das Kind hat aufgrund der nachgewiesenen Behinderung **laut Bescheid** des zuständigen Sozialleistungsträgers (**Anlage**) einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch / nach §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und erhält somit eine zusätzliche personelle Hilfe.

Die Kosten für die zusätzliche Förderung betragen **laut Bescheid des die Leistung erbringenden Brandenburger Sozialleistungsträgers (Anlage)** _____ € **monatlich.**

Die **Regelkosten** für die Betreuung des Kindes betragen **z.Zt.** _____ € **monatlich.**

Die **Kosten** für die Betreuung des Kindes betragen **insgesamt z.Zt.** _____ € **monatlich.**

Darin enthalten sind die **Kosten** für Essen in Höhe von _____ € **monatlich.**

Die ausgewiesenen Kosten entsprechen den tatsächlichen Kosten des aufnehmenden Jugendamtes/ Gemeinde und sind nicht höher als die entsprechenden Kostensätze Berlins.

Im Auftrag

Anlage 7b/ Seite 2

Bezirksamt von Berlin (das zuständige Amt) - Stempel –

Geschäftszeichen

Bearbeiter



Fax

Datum

KOSTENÜBERNAHMEERKLÄRUNG

für Schulkinder, die einen Anspruch auf ergänzende Betreuung an Grundschulen im Land Berlin haben und eine Förderung im Land Brandenburg erhalten wollen auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Die og. Kosten werden übernommen.

Die og. Kosten werden befristet bis zum _____ übernommen,

weil

Im Auftrag

Vertrag

über die Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg in die ergänzende Betreuung im Land Berlin

Zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt _____ von Berlin,

die für _____ zuständige Abteilung,

und

Frau _____

Herrn _____

wohnhaft _____

Straße

PLZ

Ort

- als Inhaber der Personensorge - im folgenden "Eltern" genannt, wird folgendes vereinbart:

1. Aufnahme

1.1 Das Kind

Name _____ Vorname _____ geboren _____

Adresse wie die der Eltern oder

Wohnanschrift des Kindes _____

wird mit Wirkung vom _____ durch die Grundschule

_____ ergänzend betreut.

1.2 Das Kind erhält aufgrund des Bescheides vom _____ eine ergänzende Betreuung

bis zum Ende der 4. Klasse.

bis zum Ende der 5. Klasse.

bis zum Ende der 6. Klasse.

befristet bis zum _____

1.3 Bei der Grundschule handelt es sich um:

Eine verlässliche Halbtagsgrundschule (Betreuung von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr)

eine offene Ganztagsgrundschule (Grundbetreuung von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr)

eine gebundene Ganztagsgrundschule (Grundbetreuung von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr)

eine andere Schulform _____

Das Kind erhält eine ergänzende Betreuung durch die Schule für folgende Zeiten:

Betreuung in der VHG:

(in der Zeit von 7:30 bis 13:30 + gewähltes Modul)

Hort 1 von 6:00 bis 7:30 Uhr (ohne Mittagessen)

Hort 2 von 13:30 bis 16:00 Uhr

Hort 3 von 6:00 bis 7:30 + 13:30 bis 16:00 Uhr

Hort 4 von 13:30 bis 18:00 Uhr

Hort 5 von 6:00 bis 18:00 Uhr

Betreuung nur in der Ferienzeit von: von 7:30-13:30 Uhr

In der Gebundenen Ganztagsgrundschule

(in der Zeit von 7:30 bis 16:00 + gewähltes Modul)

Hort 6 von 16:00 bis 18:00 Uhr

Hort 7 von 6:00 bis 7:30 + 16:00 bis 18:00 Uhr

Betreuung nur in der Ferienzeit von: 7:30 bis 16:00 Uhr

Anlage 10/Seite 2

- 1.4 Die durch diesen Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten beziehen sich nur auf die Betreuung des Kindes durch die genannte Grundschule bzw. durch die Grundschule, über die das Kind in den Fällen nach Nummer 4.1 dieses Vertrages ergänzend betreut wird.

2. Kostenbeteiligung

Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und den jeweils geltenden Brandenburger Kostenbeteiligungsvorschriften. Die Elternbeiträge werden vom für die Betreuung des Kindes zuständigen Brandenburger Jugendamt festgesetzt und erhoben, das die Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat und erfüllt.

3. Erkrankung des Kindes, Freihaltezeit

- 3.1 Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Schule / Betreuungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn das Kind die ergänzende Betreuung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen nicht an der ergänzenden Betreuung teilnehmen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Betreuungseinrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Geschwister der in Satz 1 und 3 genannten Kinder in der Schule / Betreuungseinrichtung betreut werden dürfen.
- 3.3 Fehlt ein Kind wegen einer übertragbaren Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Grund, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes darüber vorgelegt werden, dass das Kind gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer nichtübertragbaren Krankheit, so kann die Schule vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist.
- 3.4 Für ein entschuldigt fehlendes Kind wird der Platz in der betreuenden Schule für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Brandenburger Jugendamt verlängert werden. Die Befristung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Freihaltung des Platzes auf einer Erkrankung des Kindes beruht.
- 3.5 Fehlt ein Kind länger als 10 Tage unentschuldigt oder wird die Freihaltezeit überschritten, liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung vor und der Platz kann vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden.
- 3.6 Das Merkblatt Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde den Eltern ausgehändigt.

4. Betreuung in einer anderen Einrichtung

- 4.1 Die Betreuung kann statt in der vorgenannten Schule auch in einer anderen Einrichtung des Schulamtes durchgeführt werden, wenn und solange dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Das Schulamt wird sich bemühen, eine Betreuung in dem selben Ortsteil anzubieten.
- 4.2 In den Schulferien können die Schulen in Abstimmung mit dem Schulamt Schließzeiten festlegen. Die Ferienbetreuung wird dann im Regelfall in einer anderen Schule desselben Ortsteils gewährleistet. Dies wird den Eltern rechtzeitig durch die Schule mitgeteilt.

5. Betreuungsrahmen/Unfallversicherungsschutz

- 5.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.
- 5.2 Für das Kind besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Schule / Betreuungseinrichtung und bei allen von dieser organisierten Veranstaltungen sowie auf den in diesem Zusammenhang stehenden Wegen.
- 5.3 Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist mit der Schulleitung / Einrichtungsleitung schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen das Kind abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

6. Betreuung/Elternbeteiligung

- 6.1 Die ergänzende Betreuung an Grundschulen beinhaltet ein freiwilliges, unterrichtsergänzendes Angebot im Rahmen der Bildungsziele der Berliner Schule. Gleiches gilt für die Betreuung in den Ferien.
- 6.2 Es wird erwartet, dass die Eltern an den einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Schulleitung und die jeweiligen Erziehungskräfte nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 6.3 Die Beteiligungsrechte der Eltern richten sich nach dem Schulgesetz.

Anlage 10/Seite 3

- 6.4 Soweit das Kind nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchulG vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen ausgeschlossen wird, bezieht sich der Ausschluss auch auf die ergänzende Betreuung.

7. Vertragsende/Kündigung

- 7.1 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Monatsende des Monats in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder der Eltern im Einzugsbereich des Jugendamtes, das die Kostenübernahme erklärt hat aufgegeben wird.
- 7.2 Bei Schulwechsel endet der Vertrag zum Ende des laufenden Monats.
- 7.3 Der nach Nr. 1.2 befristete Vertrag kann in dem dafür vorgesehenen Verfahren verlängert werden, solange das Kind noch nicht die 4. Klasse beendet hat.
- 7.4 Soweit er nicht nach Nr. 1.2 besonders befristet ist, endet der Vertrag mit Ablauf des 31.07. des Jahres, in dem das Kind die in 1.2 genannte Klasse beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 7.5 Der Vertrag kann bis zum Ende der 6. Klasse jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn das Bezirksamt einen Bescheid über das Fortbestehen des Förderbedarfs über das Ende der 4. Klasse hinaus erteilt hat. Der Vertrag endet dann ebenfalls mit Ablauf der befristeten Verlängerung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 7.6 Die Eltern und das Bezirksamt können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung. Eine Kündigung, die erkennbar allein aus Gründen der Vermeidung der Kostenbeteiligung für einen nur vorübergehenden Zeitraum ausgesprochen wird, ist unwirksam, wenn das Kind innerhalb von zwei Monaten nach beabsichtigter Geltung der Kündigung wieder in die unter Nr. 1.1 genannte Einrichtung aufgenommen wird.
- 7.7 Soweit ausschließlich ergänzende Betreuung in der Ferienzeit vereinbart wird, hat der Vertrag eine Laufzeit bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Ein solcher Vertrag kann nur außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Schulwechsel, Umzug) gekündigt werden.
- 7.8 Das Bezirksamt kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn die Eltern die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- 7.9 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Wahrung einer Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Kündigungsempfänger an.
- 7.10 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kostenübernahmeverpflichtung des Brandenburger Jugendamtes entfällt.

8. Zustellungsbevollmächtigung

Mehrere Sorgeberechtigte bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zur Entgegennahme aller Bescheide, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen - wie die des Namens und der Wohnanschrift - umgehend dem Bezirksamt schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Der Vertrag kommt nur durch die Unterschrift aller Sorgeberechtigter zustande. Ein Sorgeberechtigter kann dabei den anderen sorgeberechtigten bevollmächtigen (Vollmacht beifügen). Jeder Sorgeberechtigte erhält ein Vertragsexemplar.
- 9.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

Berlin, den _____

Bezirksamt

_____ von Berlin,

die für _____ zuständige Abteilung

Unterschrift(en) der Eltern, oder eines bevollmächtigten Elternteils

Unterschrift

ENGAGEMENT MACHT SCHULE
Kostenlose CD-ROM mit Beispielen erfolgreicher
interkultureller Integrationsprojekte
an europäischen Grundschulen

Eine CD-ROM mit Projekten zur erfolgreichen Integrationsarbeit an Grundschulen kann jetzt EU-weit kostenlos bestellt werden. Auf der CD sind konkrete Projekte aus der schulischen und pädagogischen Praxis, die Kindern der Primarstufe unabhängig von ihrer Herkunft Chancengleichheit ermöglichen, die besonders Kinder mit Migrationshintergrund fördern und interkulturelle Kompetenz verbessern; Projekte, die nachhaltig wirken und Schulen in ganz Europa zur Nachahmung dienen können.

Die zwanzig Projekte wurden im Rahmen des europäischen Grundschulwettbewerbes „Engagement macht Schule“ zu Integration und interkultureller Bildung ausgezeichnet. 36.000 Schulen waren aufgerufen von innovativen Praktiken zu berichten.

„Engagement macht Schule“ fand zeitgleich in den Niederlanden, Deutschland, Dänemark und Österreich statt. Preisgelder in Höhe von 21.000 Euro wurden an die besten Projekte vergeben. Im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und der Europäischen Kommission wurde die Aktion vom Zeitbild Verlag durchgeführt.

Weitere Informationen finden Sie auf
www.engagement-macht-schule.de

Pressekontakt und Bestelladresse für die CD-ROM

Marina Kadner
Zeitbild Verlag GmbH
Kaiserdamm 20
14057 Berlin
Tel: +49--(0)30-32 00 19-45
Fax: +49-(0)30-32 00 19-11
Bestellung@zeitbild.de

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

380

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 9 vom 31. August 2005

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0